

# Niedersächsisches Ministerialblatt

57. (62.) Jahrgang

Hannover, den 20. 6. 2007

Nummer 23

## INHALT

|  |     |  |     |
|--|-----|--|-----|
| <b>A. Staatskanzlei</b>  |     | <b>H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>   |     |
| Bek. 10. 5. 2007, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland .....   | 456 | Bek. 3. 6. 2007, Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators ...  | 489 |
| <b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>  |     | Bek. 5. 6. 2007, Zulassung von Buchmachern und Buchmachergehilfen zur Vermittlung von Pferdewetten .....                                     | 489 |
| Bek. 10. 5. 2007, Anerkennung der Hilke und Fritz Wolf Stiftung .....  | 456 | <b>I. Justizministerium</b>  |     |
| RdErl. 4. 6. 2007, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit .....  | 456 | <b>K. Umweltministerium</b>  |     |
| 20340  |     | <b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>   |     |
| Bek. 11. 6. 2007, Anerkennung der Dr. Giesing-Stiftung ....  | 457 | Bek. 4. 6. 2007, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Böttersen) .....                                      | 490 |
| Gem. RdErl. 11. 6. 2007, Dienstrechtliche Befugnisse ....  | 457 | <b>Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>   |     |
| 20400  |     | Bek. 4. 6. 2007, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Kajenerneuerung im Hafen Dornumersiel/Westeraccumersiel) ...                                  | 490 |
| Bek. 12. 6. 2007, Anerkennung der Dorothea Holtmeyer-Stiftung .....  | 463 | Bek. 11. 6. 2007, Feststellung gemäß § 4 NUVPG [Bau eines Deichverteidigungsweges an der Oste, Landkreise Rotenburg (Wümme) und Stade] ..... | 490 |
| <b>C. Finanzministerium</b>  |     | Bek. 11. 6. 2007, Feststellung gemäß § 4 NUVPG (Wiederherstellung Uferschutzwerk an der Elbe, Landkreis Stade) ...                           | 490 |
| <b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit</b>   |     | <b>Landeswahlleiter</b>  |     |
| RdErl. 1. 6. 2007, Festlegung des einheitlichen elektronischen Melde- und Berichtswesens für die Handhabung von Trinkwasseruntersuchungsergebnissen .....  | 463 | Bek. 5. 6. 2007, Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag .....   | 491 |
| 28200  |     | Bek. 5. 6. 2007, Zusammensetzung des Landeswahlausschusses .....   | 491 |
| Bek. 1. 6. 2007, Allgemeinverfügung zur Festlegung eines einheitlichen elektronischen Datenverarbeitungsverfahrens (EDV-Verfahren) für die Handhabung von Trinkwasseruntersuchungsergebnissen .....  | 463 | <b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>  |     |
| Bek. 14. 6. 2007, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; DIN 11622-1 „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ .....  | 464 | Bek. 20. 6. 2007, Immissionsschutzrechtliche Entscheidung gemäß § 16 BImSchG (MTU Maintenance, Langenhagen) .....                            | 491 |
| 21072  |     | <b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim</b>  |     |
| <b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>  |     | Bek. 29. 5. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Nenndorf GmbH & Co. KG) .....  | 492 |
| <b>F. Kultusministerium</b>  |     | <b>Rechtsprechung</b>  |     |
| RdErl. 31. 5. 2007, Dienstrechtliche Befugnisse .....  | 487 | Bundesverfassungsgericht .....   | 492 |
| 20480  |     |  |     |
| <b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>   |     |  |     |
| Bek. 20. 6. 2007, Operationelles Programm für das Ziel „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ INTERREG IV A Programm 2007–2013 (EFRE) für Deutschland – Niederlande; Entscheidung über die Annahme des Plans oder Programms gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2001/42/EG ..... | 489 |  |     |

**A. Staatskanzlei****Honorarkonsul in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 10. 5. 2007 — 204-11700-5AL —**

Das Herrn Klaus Niemann am 17. 8. 1994 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Albanien in Hamburg mit dem Konsularbezirk Länder Hamburg, Bremen und Niedersachsen ist mit Ablauf des 30. 4. 2007 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Albanien in Hamburg ist somit geschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 23/2007 S. 456

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Anerkennung der  
Hilke und Fritz Wolff Stiftung****Bek. d. MI v. 10. 5. 2007  
— RV OL 2.03-11741-07 (017) —**

Mit Schreiben vom 9. 5. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 11. 4. 2007 die Hilke und Fritz Wolff Stiftung mit Sitz in der Stadt Leer gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist der Erhalt und die Pflege von Bau- und Denkmälern, denkmalgeschützten Gebäuden und schutzwürdigen Anlagen im Landkreis Leer, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur im Landkreis Leer sowie die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde im Landkreis Leer.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Hilke und Fritz Wolff Stiftung  
c/o Eheleute Hilke und Fritz Wolff  
Hauptstraße 69  
26789 Leer-Loga.

— Nds. MBl. Nr. 23/2007 S. 456

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit****RdErl. d. MI v. 4. 6. 2007 — VM1-01460 —****— VORIS 20340 —****1. Zweck und Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit. Ziel ist die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung durch eine vermehrte Schöpfung interkommunaler Synergieeffekte mittels kommunaler Kooperationen. Hierdurch lassen sich Effizienzrenditen erzielen, die den kommunalen Gebietskörperschaften selbst zugute kommen. Entsprechende Handlungsansätze dienen so dem Erhalt und Ausbau lokaler wie regionaler Gestaltungspotenziale. Die Förderung konzentriert sich damit auf freiwillige Projekte der kommunalen Gebietskörperschaften.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen, die notwendig sind, Projekte der interkommunalen Zusammenarbeit vorzubereiten und durchzuführen. Hierzu zählen insbesondere

- externe Dienstleistungen durch Dritte (Beratung, Moderation usw.),
- Sachmittel und Ausstattung, (z. B. IuK-Ausstattung),
- Personalaufwendungen (z. B. für eigene Bedienstete oder zeitlich befristet eingestelltes Personal) und sonstige Aufwendungen.

**3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Niedersächsische kommunale Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sowie die von ihnen geführten Unternehmen und Einrichtungen mit Sitz in Niedersachsen. Die für die Abwicklung der Zuwendung verantwortliche Gebietskörperschaft ist im Antrag zu benennen.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Die Projekte der interkommunalen Zusammenarbeit müssen vor Antragstellung durch politischen Beschluss der kommunalen Entscheidungsgremien legitimiert sein.

4.2 Die Durchführung der geförderten Maßnahme soll einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten.

**5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Der Fördersatz beträgt bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch 30 000 EUR.

5.2 Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die zur Erfüllung des Zweckes notwendig sind und unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsprinzips bei der Durchführung des Vorhabens innerhalb der Projektlaufzeit anfallen.

**5.3 Kleinstförderung/Bagatellgrenze**

Die Höhe einer Zuwendung muss die Grenze von 5 000 EUR übersteigen.

**6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Die Ergebnisse der geförderten Projekte sind in Form eines Berichts darzustellen und mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

6.2 Der Zuwendungsempfänger räumt dem Land Niedersachsen ein Nutzungsrecht an den Ergebnissen ein. Das Land Niedersachsen behält sich insbesondere die Veröffentlichung der Ergebnisse von allgemeiner Aussage und Bedeutung vor.

**7. Anweisungen zum Verfahren**

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das MI — Regierungsvertretungen Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Oldenburg —.

7.3 Die Zuwendung ist mittels eines bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen amtlichen Vordrucks zu beantragen.

**8. Schlussbestimmungen**

Dieser RdErl. tritt am 15. 6. 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2009 außer Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 23/2007 S. 456

**Anerkennung der Dr. Giesing-Stiftung**

**Bek. d. MI v. 11. 6. 2007**  
 — RV H 2.02 11741/G 22 —

Mit Schreiben vom 8. 6. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), auf Grundlage des Testaments des Dr. Hans-Horst Giesing vom 10. 5. 1976 die mit Todeszeitpunkt am 14. 12. 2001 errichtete Dr. Giesing-Stiftung mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung eines leistungsfähigen, rechtsstaatlichen und politisch ungebundenen öffentlichen Dienstes i. S. des Artikels 33 Abs. 4 und 5 des Grundgesetzes und des Artikels 60 der Niedersächsischen Verfassung durch Zuwendungen an wissenschaftliche Hochschulen, Fachhochschulen und andere öffentlichen Einrichtungen und durch die Vergabe von Stipendien an Nachwuchskräfte sowie die Förderung von Kunst, Wissenschaft und Kultur, indem sie mit ihren Mitteln insbesondere die Arbeit von Künstlern und wissenschaftlich Tätigen, öffentliche Museen und Bibliotheken und die Denkmalpflege unterstützt.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Dr. Giesing-Stiftung  
 Gustav-Brand-Straße 7  
 30173 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 23/2007 S. 457

**Dienstrechtliche Befugnisse**

**Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 11. 6. 2007**  
 — 15.12-03000.200 —

— VORIS 20400 —

**Bezug:** a) Beschl. v. 30. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 860)  
 — VORIS 20400 —  
 b) Gem. RdErl. v. 15. 1. 1996 (Nds. MBl. S. 184), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. v. 13. 7. 2004 (Nds. MBl. S. 517)  
 — VORIS 20480 00 00 00 021 —

**1. Begriff „Dienstrechtliche Befugnisse“**

1.1 Durch den Bezugsbeschluss zu a werden folgende dienstrechtliche Befugnisse erfasst:

1.1.1 Beamtinnen, Beamte, Dienstanfängerinnen, Dienstanfänger:

- a) Begründung des Beamtenverhältnisses (Einstellung) und des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses,
- b) Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit (§ 21 a, § 28 Abs. 2, § 30 Abs. 4 NHG, § 57 Abs. 1 Sätze 2 bis 4, § 59 Abs. 2, § 61 Abs. 1 Sätze 2 und 3 NHG i. d. F. v. 24. 3. 1998),
- c) Verlängerung oder Herabsetzung des Vorbereitungsdienstes,
- d) Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art,
- e) Verlängerung oder Herabsetzung der regelmäßigen Probezeit,
- f) erste Verleihung eines Amtes (Anstellung),
- g) Verleihung eines anderen Amtes mit gleichem oder anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung,
- h) Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung,

- i) Übertragung eines höherwertigen Amtes mit zeitlicher Begrenzung nach Maßgabe besonderer Schulordnung (§ 44 Abs. 5 NSchG),
- j) Anordnung, dass das Beamtenverhältnis neben einem neuen öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn fort-dauert,
- k) Versetzung in den einstweiligen Ruhestand,
- l) Versetzung in den Ruhestand,
- m) Entlassung,
- n) Entpflichtung,
- o) Verabschiedung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis,
- p) Abordnung einschließlich notwendiger Einverständniserklärungen,
- q) Versetzung einschließlich notwendiger Einverständniserklärungen,
- r) Übertragung eines Dienstpostens, der aufgrund seiner Bewertung einem anderen Amt mit höherem Endgrundgehalt zugeordnet ist,
- s) Maßnahmen in Zusammenhang mit der Verleihung eines Amtes mit leitender Funktion gemäß § 194 a NBG (Entscheidung über die Anrechnung von Zeiten gemäß § 194 a Abs. 1 Satz 3 auf die Probezeit, Entscheidung über die Verkürzung der Probezeit, Feststellung der Bewährung oder Nichtbewährung in dem Amt mit leitender Funktion).

1.1.2 Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende:

- a) Abschluss des Arbeitsvertrages (Einstellung) oder des Berufsausbildungsvertrages,
- b) Änderung des Arbeitsvertrages (z. B. durch Höhergruppierung),
- c) Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber (ordentliche Kündigung; außerordentliche — fristlose — Kündigung),
- d) Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses,
- e) Weiterbeschäftigung über das 65. Lebensjahr hinaus,
- f) Abordnung einschließlich notwendiger Einverständniserklärungen,
- g) Versetzung einschließlich notwendiger Einverständniserklärungen,
- h) Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit.

1.2 Für alle übrigen Befugnisse auf dem Gebiet des Personalwesens (z. B. Festsetzung eines Allgemeinen Dienstalters, Ehrungen usw.) gelten Sonderbestimmungen. Der Bezugsbeschluss zu a berührt auch nicht diejenigen dienstrechtlichen Befugnisse, die sich unmittelbar aus beamtenrechtlichen Vorschriften ergeben (z. B. Entscheidung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde über die Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand über die Altersgrenze hinaus — § 52 Abs. 2 NBG —, Entscheidungen der obersten Dienstbehörde über Zuweisungen nach § 123 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes).

**2. Urkunden über Ernennungen, die Beendigung des Beamtenverhältnisses und die Entpflichtung**

2.1 Eine Ernennungsurkunde nach dem jeweiligen Muster der **Anlage 1** ist zu erteilen,

- a) wenn das Beamtenverhältnis begründet wird (Muster 1),
- b) wenn das bestehende Beamtenverhältnis in ein solches anderer Art umgewandelt wird (Muster 2),
- c) wenn
  - erstmals ein Amt,
  - ein anderes Amt mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung,
  - ein anderes Amt mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe
 verliehen wird (Muster 3),

- d) wenn ein Amt mit leitender Funktion
- unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe (Muster 5),
  - im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (Muster 6) verliehen wird.

In den Fällen des Buchstaben b, wenn sich gleichzeitig die Amtsbezeichnung ändert, oder i. V. m. Buchstabe c ist die Ernennungsurkunde nach dem Muster 4 zu erteilen.

2.2 Eine Urkunde über die Beendigung des Beamtenverhältnisses nach dem jeweiligen Muster der Anlage 1 erhält, wer

- a) kraft Gesetzes in den Ruhestand tritt (Muster 7),
- b) in den Ruhestand versetzt wird (Muster 8),
- c) in den einstweiligen Ruhestand versetzt wird (Muster 9),
- d) wegen Erreichens der Altersgrenze kraft Gesetzes entlassen ist (Muster 10),
- e) wegen Ablaufs der Amtszeit kraft Gesetzes entlassen ist und nicht im unmittelbaren Anschluss daran erneut in dasselbe Amt berufen wird (Muster 10),
- f) wegen Dienstunfähigkeit entlassen wird (Muster 11),
- g) aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit auf Antrag entlassen wird (Muster 12),
- h) aus dem Ehrenbeamtenverhältnis verabschiedet wird (Muster 13),
- i) aus dem Ehrenbeamtenverhältnis durch Zeitablauf ausscheidet (Muster 14).

Eine Professorin oder ein Professor erhält eine Urkunde nach dem Muster 15, wenn sie oder er kraft Gesetzes von den amtlichen Verpflichtungen entbunden ist oder auf Antrag von den amtlichen Verpflichtungen entbunden wird.

2.2.1 In den Fällen der Nummer 2.2 Satz 1 Buchst. b und c — soweit es sich um eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 109 Abs. 2 oder § 112 Abs. 2 NBG handelt — sowie Buchstaben f bis h erhält die Beamtin oder der Beamte neben der Urkunde eine schriftliche Mitteilung über den Grund des Ausscheidens; die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Mitteilung bedarf es nicht, wenn dem Antrag der Beamtin oder des Beamten in vollem Umfang entsprochen wird. Endet das Beamtenverhältnis, ohne dass der Beamtin oder dem Beamten eine Urkunde ausgehändigt wird, so erhält sie oder er nur eine formlose Verfügung über die Beendigung des Beamtenverhältnisses.

2.2.2 Wird für den Beginn des einstweiligen oder des dauernden Ruhestandes ein besonderer Zeitpunkt gemäß den §§ 48 und 60 Abs. 2 NBG festgesetzt, so sind in der Urkunde hinter dem Namen die Worte „mit Ablauf des ...“ einzufügen. Das Gleiche gilt, wenn die Entlassung zu einem bestimmten Zeitpunkt ausgesprochen werden soll (§ 38 Abs. 2 NBG, § 21 Abs. 5, § 27 Abs. 2, § 38 Abs. 7 Sätze 2 und 3 NHG).

2.2.3 In den Urkunden über die Beendigung des Beamtenverhältnisses kann der Dank für die geleisteten Dienste ausgesprochen werden, wenn die Führung und Leistung der Beamtin oder des Beamten es rechtfertigen.

2.2.4 Die Urkunde über den Eintritt in den Ruhestand, die Entlassung kraft Gesetzes, die Beendigung des Ehrenbeamtenverhältnisses wegen Zeitablaufs und die Entpflichtung kraft Gesetzes oder auf Antrag (vgl. Nummer 2.2 Satz 1 Buchst. a, d, e und Satz 2) sind von der Ernennungsbehörde auszufertigen.

2.3 Bei der Verwendung von Amts- oder Dienstbezeichnungen ist Folgendes zu beachten:

2.3.1 In den Fällen der Nummer 2.1 Buchst. a und c ist in die Urkunde diejenige Amts- oder Dienstbezeichnung einzusetzen, die in der Besoldungsordnung oder in den sonstigen Vorschriften für das zu verleihende Amt oder für die zu übertragende Tätigkeit vorgesehen ist. Stehen die zu Ernennenden bereits in einem Beamtenverhältnis und erhalten sie eine neue Amts- oder Dienstbezeichnung, so ist auch die bisherige Amts- oder Dienstbezeichnung in der Urkunde anzugeben.

2.3.2 Sind zu Ernennende nach gesetzlicher Vorschrift berechtigt, eine frühere Amts- oder Dienstbezeichnung mit einem Zusatz weiterzuführen (z. B. nach § 89 Abs. 3 Satz 4 NBG), so soll auch diese frühere Amts- oder Dienstbezeichnung mit dem Zusatz angegeben werden.

2.3.3 Bei der Angabe der Amts- oder Dienstbezeichnung sind die Zusätze in der in Rechtsvorschriften vorgesehenen Form abzukürzen (z. B. „z. A.“, „a. D.“).

2.3.4 Andere mit der Amts- oder Dienstbezeichnung zusammenhängende Angaben, wie z. B. Hinweise auf die BesGr., sind unzulässig. Das Gleiche gilt für Hinweise auf die Behörde, es sei denn, dass die Behördenbezeichnung einen Bestandteil der Amtsbezeichnung bildet (z. B. „Präsidentin oder Präsident des Landesrechnungshofs“).

2.4 Soll die Ernennung zu einem späteren Zeitpunkt als dem Tag der Aushändigung der Urkunde wirksam werden (§ 16 NBG), so sind in der Urkunde nach dem Namen die Worte „mit Wirkung vom ...“ unter Angabe des Zeitpunktes einzufügen.

2.5 Die Urkunden werden in folgender Form vollzogen:

a) durch die LReg:

„Die Niedersächsische Landesregierung  
(Unterschrift) (Unterschrift)“;

b) durch die Leitung einer obersten Landesbehörde:

z. B. „Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport  
(Unterschrift)  
Ministerin/Minister“.

Wird die Urkunde durch die ständige Vertretung oder die Abwesenheitsvertretung (vgl. Nummer 2.6 Satz 2) vollzogen, so sind über die Unterschrift der oder des Vollziehenden die Worte „In Vertretung“ oder „In Vertretung der Staatssekretärin/des Staatssekretärs“ zu setzen; die in Nummer 2.6.1 genannte Abteilungsleitung und Referatsgruppenleitung zeichnen „Im Auftrage“.

c) durch die Leitung einer sonstigen Behörde, ihre ständige Vertretung oder eine andere Funktionsträgerin oder einen anderen Funktionsträger in den Fällen der Nummer 2.6.2 bis 2.6.4:

in der Form, in der Verwaltungsakte vollzogen werden; bei der Behördenbezeichnung dürfen Zusätze, die auf einen Behördenteil hinweisen, nicht verwendet werden;

d) durch das Dekanat der Fakultät Polizei der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege (FHVR):

„Niedersächsische Fachhochschule  
für Verwaltung und Rechtspflege  
Fakultät Polizei  
Die Dekanin/Der Dekan  
(Unterschrift)“.

2.6 Die Urkunden werden, soweit nicht die LReg zuständig ist, von der Behördenleitung oder ihrer ständigen Vertretung vollzogen. Bei gleichzeitiger Abwesenheit der Behördenleitung und ihrer ständigen Vertretung können die Urkunden ausnahmsweise von der Beamtin oder dem Beamten, die oder der deren Geschäfte wahrnimmt, vollzogen werden.

2.6.1 Die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des MJ kann die Befugnis zur Vollziehung der Urkunden für Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugs auf die Leitung der zuständigen Abteilung oder Referatsgruppe übertragen.

2.6.2 Die Leitung der OFD kann die Befugnis zur Vollziehung der Urkunden für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst auf die jeweilige Gruppenleitung für Personalangelegenheiten der Landesabteilungen der OFD übertragen.

2.6.3 Die Leitung des NLBV kann die Befugnis zur Vollziehung der Urkunden für Beamtinnen und Beamte des Stand-

ortes Aurich des NLBV auf die Leitung dieses Standortes übertragen, soweit dort die dienstrechtlichen Befugnisse liegen.

2.6.4 Die Leitung der Landesschulbehörde kann die Befugnis zur Vollziehung der Urkunden der Lehrerinnen und Lehrer auf die jeweils zuständigen Dezernatsleitungen oder Dezernentinnen und Dezernenten übertragen.

2.6.5 Bei der FHVR tritt, soweit die Urkunden die Rechtsverhältnisse der studierenden Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten betreffen, an die Stelle der Behördenleitung das Dekanat der Fakultät Polizei.

2.6.6 Für die Nummern 2.6.1 bis 2.6.5 gilt Nummer 2.6 Satz 2 entsprechend.

2.7 Die Urkunden sind mit dem Dienstsiegel als Präsesiegel oder als maschinell eingedrucktes Siegel zu versehen.

### 3. Mitteilung über die Übertragung eines Amtes

3.1 Den nach Nummer 2.1 Buchst. c ernannten Beamtinnen und Beamten ist zu dem Zeitpunkt, in dem die Ernennung wirksam wird, ein Amt bei einer bestimmten Behörde unter gleichzeitiger Einweisung in eine Planstelle zu übertragen. Dies ist ihnen schriftlich mitzuteilen, und zwar

- a) bei Ernennungen durch die LReg oder durch eine oberste Landesbehörde von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde,
- b) im Übrigen von der Ernennungsbehörde.

Die Mitteilung ist in der Regel gleichzeitig mit der Ernennungsurkunde auszuhändigen.

3.2 Die Übertragung des Amtes wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Ernennung wirksam wird. Der Zeitpunkt, in dem die Einweisung in eine Planstelle wirksam werden soll, ist in der Mitteilung anzugeben (vgl. § 49 Abs. 2 LHO). Bei Unterbesetzung einer Planstelle nach § 49 Abs. 3 LHO ist außerdem die BesGr. anzugeben, nach der die Beamtin oder der Beamte Dienstbezüge erhalten soll.

3.3 Die Mitteilung hat folgenden Wortlaut:

„Hiermit übertrage ich Ihnen das Amt einer/eines

.....  
(Amtsbezeichnung — ggf. Zusatz der BesGr. —)

bei/an der ..... (Behörde usw.).

Ich weise Sie mit Wirkung vom ..... in eine Planstelle der BesGr. .... ein.“

Bei Professorinnen und Professoren kann der Wortlaut der Mitteilung den besonderen Verhältnissen dieser Beamtengruppe angepasst werden.

3.4 Wird Beamtinnen und Beamten ein anderes Amt mit anderem Endgrundgehalt übertragen und ändert sich die Amtsbezeichnung nicht, so ist ihnen die Übertragung des Amtes und die Einweisung in eine neue Planstelle schriftlich mitzuteilen. Die Übertragung des Amtes wird mit der Mitteilung an die Beamtin oder den Beamten wirksam, wenn nicht in der Mitteilung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Nummer 3.1 Satz 2 und Nummer 3.2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Der Wortlaut der Mitteilung entspricht dem in Nummer 3.3.

3.5 Wird Beamtinnen oder Beamten ein anderes Amt mit gleichem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung übertragen, ohne dass eine Ernennung nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 NBG vorliegt, so gilt Nummer 3.4 entsprechend. Die Mitteilung muss die neue Amtsbezeichnung enthalten.

3.6 Ändert sich die Amtsbezeichnung des bisherigen Amtes, ohne dass ein anderes Amt übertragen wird, so ist der Beamtin oder dem Beamten die neue Amtsbezeichnung schriftlich mitzuteilen.

### 4. Mitteilungen bei Versetzung, Übertritt oder Übernahme von Beamtinnen und Beamten in den Landesdienst

4.1 Beamtinnen und Beamte erhalten eine schriftliche Mitteilung nach dem jeweiligen Muster der **Anlage 2**, wenn sie von einem anderen Dienstherrn

- a) unter Fortdauer des Beamtenverhältnisses in den Dienst des Landes versetzt werden (vgl. § 33 Abs. 2 NBG; Muster 1),

- b) kraft Gesetzes unter Fortdauer des Beamtenverhältnisses in den Dienst des Landes übergetreten sind (§ 110 Abs. 1 oder 4 NBG; Muster 2),

- c) aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen unter Fortdauer des Beamtenverhältnisses in den Dienst des Landes übernommen werden (§ 110 Abs. 2, 3 oder 4 NBG; Muster 3).

4.2 Zuständig für die Mitteilung ist die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde oder

- a) in den Fällen der Nummer 4.1 Buchst. a die nachgeordnete Behörde, soweit diese für die Versetzung zuständig ist,
- b) in den Fällen der Nummer 4.1 Buchst. b und c die nachgeordnete Behörde, soweit diese Ernennungsbehörde ist.

4.3 Wird in den Fällen der Nummer 4.1 Buchst. b oder c die Beamtin oder der Beamte sogleich nach § 112 Abs. 1 Satz 2 NBG in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung versetzt, so ist in der Mitteilung (Anlage 2 Muster 2 oder 3) nach der Amtsbezeichnung die BesGr. des neuen Amtes anzugeben. Ändert sich auch die Amtsbezeichnung, dann erhält die Beamtin oder der Beamte außer der Mitteilung eine Ernennungsurkunde (Anlage 1 Muster 3, entsprechend Nummer 2.1 Buchst. c). Wird die Beamtin oder der Beamte nicht zum Zeitpunkt des Übertritts oder der Übernahme in den Dienst des Landes, sondern zu einem späteren Zeitpunkt nach § 112 Abs. 1 Satz 2 NBG in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt versetzt, so ist, wenn sich die Amtsbezeichnung nicht ändert, nach Nummer 2.4, wenn sich auch die Amtsbezeichnung ändert, nach Nummer 2.1 Buchst. c und den Nummern 3.1 bis 3.3 zu verfahren.

4.4 Beim Übertritt, bei der Übernahme oder bei der Versetzung von noch nicht angestellten Beamtinnen und Beamten in den Landesdienst lautet Absatz 2 der Mitteilung (Anlage 2 Muster 1 bis 3) wie folgt:

„Sie führen die Dienstbezeichnung ..... und erhalten Dienstbezüge nach der BesGr. ....“

### 5. Verfahren

5.1 Ist für die beabsichtigte dienstrechtliche Maßnahme die LReg zuständig, so legt die oberste Landesbehörde ihren Vorschlag mit den Personalangaben nach dem Muster der **Anlage 3** (dreifach) formlos der StK vor.

5.1.1 Der Vorschlag muss enthalten:

- a) eine ausführliche Begründung
- b) ggf. Angaben über die Erteilung einer Ausnahme für die Ernennung oder über die gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung anderer Stellen (z. B. Landespersonalausschuss, Personalvertretung, Schwerbehindertenvertretung, Frauenbeauftragte),
- c) ggf. Angaben zur Staatsangehörigkeit, zu nicht getilgten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, Verurteilungen, Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, schwebenden Disziplinarverfahren und Eintragungen in den Personalakten über Disziplinarvorgänge und Disziplinarmaßnahmen,
- d) Angaben zur Planstelle oder Stelle,
- e) Angaben zur Europaqualifizierung,
- f) soweit erforderlich, Angaben zur Leitungsspanne.

5.1.2 Dem Vorschlag sind die Personalakten oder die Bewerbungsunterlagen sowie etwaige noch nicht zu den Personalakten genommene Disziplinarvorgänge beizufügen.

Hat die oberste Landesbehörde eine Auswahl unter mehreren Bewerberinnen und Bewerbern vorgenommen, so ist das Verzeichnis nach dem Muster der **Anlage 4** vorzulegen.

5.2 Vorschläge auf Versetzung in den Ruhestand (vgl. Nummer 1.1.1 Buchst. l) sowie Anträge auf Ausfertigung von Urkunden über den Eintritt in den Ruhestand und die Entlassung kraft Gesetzes (vgl. Nummer 2.2 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a, d und e) sind unter Verwendung des Musters der **Anlage 5** und in der Regel ohne Personalakten vorzulegen; jedoch sind beizufügen bei

- 5.2.1 Versetzung in den Ruhestand auf Antrag gemäß § 57 Satz 1 Nr. 1 NBG:
- a) der Antrag der Beamtin oder des Beamten,
  - b) der Nachweis über die Schwerbehinderung und
  - c) die Erklärung gemäß § 57 Satz 3 NBG,
- 5.2.2 Versetzung in den Ruhestand auf Antrag gemäß § 57 Satz 1 Nr. 2 NBG:
- der Antrag der Beamtin oder des Beamten,
- 5.2.3 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§ 55 NBG) auf Antrag der Beamtin oder des Beamten:
- a) der entsprechende Antrag,
  - b) das amtsärztliche Gutachten oder die erhobenen Beweise, die zur Feststellung der Dienstunfähigkeit geführt haben (§ 55 Abs. 1 Satz 2 NBG).

Soll in der Urkunde der Dank für treue Dienste nicht ausgesprochen werden, so ist dies in dem Antrag eingehend zu begründen; in diesem Fall oder wenn die Beamtin oder der Beamte gegen ihren oder seinen Willen wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden soll (§ 55 Abs. 2 NBG) oder wenn gegen sie oder ihn ein Disziplinarverfahren anhängig ist oder war — soweit die Disziplinarmaßnahme nicht unter das Verwertungsverbot gemäß § 17 NDiszG fällt —, sind die Personalakten einschließlich etwaiger Disziplinarvorgänge mit vorzulegen.

5.3 Bei Vorschlägen nachgeordneter Behörden kann entsprechend den Nummern 5.1 und 5.2 verfahren werden.

5.4 Die Auswahlentscheidung für eine Einstellung, Beförderung oder beförderungsgleiche Maßnahme ist unterlegenen Bewerberinnen und Bewerbern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen. Diese Mitteilung soll die tragenden Gründe der Auswahlentscheidung (z. B. die maßgeblichen Gründe für die Nichtberücksichtigung, die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe für die Entscheidung, die ausschlaggebenden Gesichtspunkte für die Gewichtung im Rahmen der Beurteilungsermächtigung) sowie den Namen der erfolgreichen Bewerberin oder des erfolgreichen Bewerbers enthalten.

Diese Mitteilung an die unterlegenen Bewerberinnen und Bewerber erfolgt durch die jeweilige oberste Landesbehörde, wenn die LReg für die Auswahlentscheidung zuständig ist.

**6. Richterinnen, Richter**

6.1 Für Richterinnen und Richter gelten die Nummern 1 bis 5 mit Ausnahme der Nummern 2.3.4 und 3.4 entsprechend. Dabei tritt in den Urkunden und Mitteilungen an die Stelle des Wortes „Beamtenverhältnis“ das Wort „Richterverhältnis“.

6.2 Richterinnen und Richter erhalten neben den in Nummer 2.1 Buchst. c genannten Fällen auch bei der Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung eine Ernennungsurkunde (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 des Deutschen Richtergesetzes).

6.3 Tritt eine Beamtin oder ein Beamter (z. B. Staatsanwältin oder Staatsanwalt) in das Richterverhältnis oder eine Richterin oder ein Richter in das Beamtenverhältnis über, so sind in die Urkunden und Mitteilungen die Worte aufzunehmen:

„unter Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf .....  
 und Berufung in das Richterverhältnis auf .....“

oder umgekehrt. Für die Urkunde ist das entsprechend zu ergänzende Muster 3 der Anlage 1 zu verwenden. Dies gilt nicht, wenn eine Beamtin oder ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit zur Richterin oder zum Richter kraft Auftrages ernannt wird (§ 14 des Deutschen Richtergesetzes).

**7. Schlussbestimmungen**

- 7.1 Der Bezugserrlass zu b wird aufgehoben.
- 7.2 Den Gemeinden, Landkreisen und den der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten

und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, die Nummern 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

An die  
 Dienststellen der Landesverwaltung  
 Gemeinden, Landkreise und die der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 23/2007 S. 457

**Anlage 1**

**Vorbemerkung:**

Bei Urkunden, die durch die LReg zu vollziehen sind, tritt im Wortlaut der Urkunde an die Stelle des Wortes „ich“ das Wort „wir“; das Tätigkeitswort ist entsprechend zu ändern.

— M u s t e r 1 —

Im Namen des Landes Niedersachsen  
 ernenne ich

Frau/Herrn .....  
 unter Berufung in das Beamtenverhältnis<sup>1)</sup>

zur/zum .....

(Ort und Datum)

(Siegel)

(Ernennungsbehörde)

(Unterschrift)

<sup>1)</sup> Nach Bedarf ist einzusetzen „auf Lebenszeit“, „auf Probe“, „auf Widerruf“, „als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter“, ggf. Zusatz „für die Dauer von (Angabe der Zeitdauer)“, „auf Zeit für die Dauer von (Angabe der Zeitdauer)“; bei der Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit von Professorinnen, Professoren, Akademischen Rätinnen und Räten sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten ist auf die Rückseite der Ernennungsurkunde folgender Wortlaut zu setzen:

„Im Namen des Landes Niedersachsen  
 verlängere ich die Amtszeit und damit  
 das Beamtenverhältnis auf Zeit der/des

.....  
 bis zum .....

(Ort und Datum)

(Siegel)

(Ernennungsbehörde)

(Unterschrift)“.

— M u s t e r 2 —

Im Namen des Landes Niedersachsen  
 verleihe ich

Frau/Herrn .....  
 die Eigenschaft einer/eines

zur/zum .....<sup>2)</sup>

(Ort und Datum)

(Siegel)

(Ernennungsbehörde)

(Unterschrift)

— M u s t e r 3 —

Im Namen des Landes Niedersachsen  
 ernenne ich

Frau/Herrn .....  
 zur/zum

(Ort und Datum)

(Siegel)

(Ernennungsbehörde)

(Unterschrift)

— Muster 4 —

Im Namen des Landes Niedersachsen  
erkenne ich

Frau/Herrn .....  
unter Verleihung der Eigenschaft einer/eines  
.....<sup>2)</sup>  
zur/zum  
.....  
(Ort und Datum)  
(Siegel)  
(Ernennungsbehörde)  
(Unterschrift)

<sup>2)</sup> Nach Bedarf ist einzusetzen: „Beamtin/Beamten auf Lebenszeit“, „Beamtin/Beamten auf Probe“, „Beamtin/Beamten auf Widerruf“.

— Muster 5 —

Im Namen des Landes Niedersachsen  
ernennen wir

Frau/Herrn (bisherige Amtsbezeichnung) .....  
unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe  
(§ 194 a NBG)  
zur/zum  
.....  
(Ort und Datum)  
(Siegel)  
(Ernennungsbehörde)  
(Unterschrift)

— Muster 6 —

Im Namen des Landes Niedersachsen  
ernennen wir

Frau/Herrn .....  
zur/zum  
.....  
im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.  
(Ort und Datum)  
(Siegel)  
(Ernennungsbehörde)  
(Unterschrift)

— Muster 7 —

Frau/Herr .....  
tritt — nach Erreichen der Altersgrenze —<sup>3)</sup> mit Ablauf des  
..... in den Ruhestand. Für ihre/seine treuen  
Dienste spreche ich ihr/ihm Dank und Anerkennung aus.

(Ort und Datum)  
(Siegel)  
Im Namen des Landes Niedersachsen  
(Ernennungsbehörde)  
(Unterschrift)

— Muster 8 —

Im Namen des Landes Niedersachsen  
versetze ich

Frau/Herrn .....  
— auf ihren/seinen Antrag — mit Ablauf des .....<sup>3)</sup>  
in den Ruhestand.  
Für ihre/seine treuen Dienste spreche ich ihr/ihm Dank und  
Anerkennung aus.  
(Ort und Datum)  
(Siegel)  
(Ernennungsbehörde)  
(Unterschrift)

— Muster 9 —

Im Namen des Landes Niedersachsen  
versetze ich

Frau/Herrn .....  
mit Ablauf des .....<sup>3)</sup> in den einstweiligen Ruhestand.  
Für ihre/seine treuen Dienste spreche ich ihr/ihm Dank und  
Anerkennung aus.  
(Ort und Datum)  
(Siegel)  
(Ernennungsbehörde)  
(Unterschrift)

— Muster 10 —

Frau/Herr .....  
ist — nach Erreichen der Altersgrenze —<sup>3)</sup> mit Ablauf des  
..... aus dem Beamtenverhältnis entlassen.  
Für ihre/seine treuen Dienste spreche ich ihr/ihm Dank und  
Anerkennung aus.

(Ort und Datum)  
(Siegel)  
Im Namen des Landes Niedersachsen  
(Ernennungsbehörde)  
(Unterschrift)

— Muster 11 —

Im Namen des Landes Niedersachsen  
entlasse ich

Frau/Herrn .....  
mit Ablauf des .....<sup>3)</sup> aus dem Beamtenverhältnis.  
Für ihre/seine treuen Dienste spreche ich ihr/ihm Dank und  
Anerkennung aus.

(Ort und Datum)  
(Siegel)  
Im Namen des Landes Niedersachsen  
(Ernennungsbehörde)  
(Unterschrift)

— Muster 12 —

Im Namen des Landes Niedersachsen  
entlasse ich

Frau/Herrn .....  
— auf ihren/seinen Antrag — mit Ablauf des .....<sup>3)</sup>  
aus dem Beamtenverhältnis.

Für ihre/seine treuen Dienste spreche ich ihr/ihm Dank und  
Anerkennung aus.  
(Ort und Datum)  
(Siegel)  
(Ernennungsbehörde)  
(Unterschrift)

— Muster 13 —

Im Namen des Landes Niedersachsen  
verabschiede ich

Frau/Herrn .....  
mit Ablauf des .....<sup>3)</sup> aus dem Ehrenbeamtenverhältnis.  
Für ihre/seine treuen Dienste spreche ich ihr/ihm Dank und  
Anerkennung aus.

(Ort und Datum)  
(Siegel)  
(Ernennungsbehörde)  
(Unterschrift)

— Muster 14 —

Das Ehrenbeamtenverhältnis  
der Frau/des Herrn .....  
ist mit Ablauf des .....<sup>3)</sup> durch Zeitablauf beendet.  
Ich spreche Frau/Herrn .....  
für ihre/seine treuen Dienste Dank und Anerkennung aus.

(Ort und Datum)

(Siegel)

Im Namen des Landes Niedersachsen

(Ernennungsbehörde)

(Unterschrift)

<sup>3)</sup> Gegebenenfalls streichen.

— Muster 15 —

Frau/Herr .....  
ist nach Erreichen der Altersgrenze mit Ablauf des .....  
von den amtlichen Verpflichtungen an .....  
entbunden.  
Für ihr/sein erfolgreiches akademisches Wirken und die geleisteten treuen Dienste spreche ich ihr/ihm Dank und Anerkennung aus.

(Ort und Datum)

(Siegel)

Im Namen des Landes Niedersachsen

(Ernennungsbehörde)

(Unterschrift)

**Anlage 2**

— Muster 1 —

Durch ..... sind Sie mit Wirkung vom in den Dienst des Landes Niedersachsen versetzt worden. Ihr Beamtenverhältnis auf ..... wird fortgesetzt.  
Ich übertrage Ihnen hiermit das Amt einer/eines ..... (Amtsbezeichnung) bei/an der ..... (Behörde usw.) und weise Sie mit Wirkung vom ..... in eine Planstelle der BesGr. .... ein.

— Muster 2 —

Aufgrund ..... sind Sie mit Wirkung vom ..... in den Dienst des Landes Niedersachsen übertreten. Ihr Beamtenverhältnis auf ..... wird fortgesetzt.

Ich übertrage Ihnen hiermit das Amt einer/eines ..... (Amtsbezeichnung) bei/an der ..... (Behörde usw.) und weise Sie mit Wirkung vom ..... in eine Planstelle der BesGr. .... ein.

— Muster 3 —

Aufgrund ..... werden Sie in den Dienst des Landes Niedersachsen übernommen. Ihr Beamtenverhältnis auf ..... wird fortgesetzt.  
Ich übertrage Ihnen hiermit das Amt einer/eines ..... (Amtsbezeichnung) bei/an der ..... (Behörde usw.) und weise Sie mit Wirkung vom ..... in eine Planstelle der BesGr. .... ein.

**Anlage 3**

— Muster —

(Format DIN A4)

**Personalangaben für den Vorschlag zur**

.....  
.....  
Name, Vorname, Geburtsdatum  
Familienstand, Kinderzahl, Schwerbehinderung  
Beschäftigungsbehörde  
Berufsausbildung (einschließlich Studium)  
vom ..... bis .....  
Art der Ausbildung .....  
Tag und Bezeichnung der Prüfung  
Prüfungsergebnis  
Beruflicher Werdegang außerhalb des öffentlichen Dienstes  
vom ..... bis ..... , Arbeitgeber .....  
beschäftigt als .....  
Beruflicher Werdegang innerhalb des öffentlichen Dienstes einschließlich Ernennungen und Höhergruppierungen in zeitlicher Reihenfolge  
Beispiel:  
1. 8. 1982 bis 31. 8. 1986 Bezirksregierung Hannover  
1. 8. 1982 Regierungsassessor  
1. 8. 1985 Regierungsrat  
1. 9. 1986 bis heute MI  
1. 12. 1987 Oberregierungsrat  
1. 4. 1991 Regierungsdirektor  
1. 4. 1996 Ministerialrat (A 16).

**Anlage 4**

**Verzeichnis der Bewerberinnen und Bewerber**  
(in alphabetischer Reihenfolge)

| Behörde<br>Amt/Dienstposten/Stelle<br>Ausschreibung*) |   |                              |              |  |   |  |  |
|---|---|------------------------------|--------------|--|---|--|--|
| Lfd. Nr.  | Name, Vorname, Amts-/Dienstbezeichnung Dienststelle | Familienstand und Kinderzahl | Geburtsdatum | Dienstlicher Werdegang (einschließlich Tag und Ergebnis der Prüfungen sowie Ernennungen) | Letzte dienstliche Beurteilung<br>a) Datum und Beurteilungszeitraum<br>b) beurteilende Behörde<br>c) Gesamtergebnis | Vorletzte dienstliche Beurteilung<br>a) Datum und Beurteilungszeitraum<br>b) beurteilende Behörde<br>c) Gesamtergebnis | Bemerkungen (z. B. Hinweis auf Teilzeitbeschäftigung, Schwerbehinderung) |
|   |   |                              |              |  |   |  |  |

\*) Fundstelle — z. B. Nds. MBl. S. ... / Nds. Rpfl. S. ... — oder Begründung für Nichtausschreibung (vgl. § 7 NGG).

**Anlage 5**

— Muster —  
(Format DIN A4)

(Versetzung oder Eintritt in den — einstweiligen —  
Ruhestand, Entlassung)  
(Seite 1)

.....  
(Behörde) (Ort und Datum)

An .....  
in .....

Antrag  
auf

.....  
der/des .....

Anlagen:

(Seite 2)

Name, Vorname: .....

Geburtsdatum: .....

Beschäftigungsbehörde: .....

Art des Beamtenverhältnisses: .....

Grund für die Beendigung des Beamtenverhältnisses, maßgebende Vorschrift des Beamtenrechts:

.....

Bestehen Bedenken gegen den Ausspruch des Dankes in der Urkunde?

.....

Ggf. nähere Begründung.

.....  
(Unterschrift)

**Anerkennung der  
Dorothea Holtmeyer-Stiftung**

**Bek. d. MI v. 12. 6. 2007  
— RV OL 2.03-11741-09 (058) —**

Mit Schreiben vom 19. 12. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 23. 8. 2006 die Dorothea Holtmeyer-Stiftung mit Sitz in der Stadt Georgsmarienhütte gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres geistigen, körperlichen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind und für solche, die durch die Maschen des sozialen Netzes gefallen oder auch von sozialen Sicherungssystemen abhängig sind. Ebenso unterstützt und gefördert werden sollen Waisen, Kinder und Jugendliche aus zerrütteten Familien (Sozialwaisen, Straßenkinder) sowie Kinder, deren Eltern im Gefängnis sitzen, schwerkranke Kinder mit begrenzter Lebenserwartung und Kinder, deren Eltern kein Geld für eine Schulbildung haben. Ebenso können Einrichtungen der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheits- und des Wohlfahrtswesens sowie steuerbegünstigter Organisationen, die ihrerseits Behinderten, Kranken, Gebrechlichen, Armen und in sonstiger Weise hilfsbedürftigen Personen helfen, unterstützt werden.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Dorothea Holtmeyer-Stiftung  
c/o Herrn Michael Timmermann  
Am Landgericht 2  
49074 Osnabrück.

— Nds. MBl. Nr. 23/2007 S. 463

**D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie  
und Gesundheit**

**Festlegung des einheitlichen elektronischen  
Melde- und Berichtswesens für die Handhabung  
von Trinkwasseruntersuchungsergebnissen**

**RdErl. d. MS v. 1. 6. 2007 — 401.15-41602/4/3/3/2 —**

— VORIS 28200 —

Aufgrund des § 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) vom 21. 5. 2001 (BGBl. I S. 959), zuletzt geändert durch Artikel 263 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407) wird Folgendes festgelegt:

1. Benannte Stelle nach § 21 Abs. 2 Satz 1 TrinkwV 2001 ist das NLGA.
2. Die Landkreise und kreisfreien Städte übermitteln die erforderlichen Angaben über die Qualität des für den menschlichen Gebrauch bestimmten Wassers auf elektronischem Weg an das NLGA. Hierfür sind die Formate (Bedeutung und Anordnung der Datenfelder) gemäß Nummer 3 mit der Schnittstelle 2 (Beschreibung des Datenaustausches vom Sender zum Empfänger) zu verwenden.
3. Das NLGA stellt die Beschreibung „Formate und Schnittstellen zur Niedersächsischen Trinkwasserdatenbank“ in der aktuellen Version im Internet unter der Adresse:

[www.nlga.niedersachsen.de](http://www.nlga.niedersachsen.de)

zur Verfügung.

Die Pflege und Fortschreibung der Format- und Schnittstellenbeschreibung und die Bekanntgabe unter o. g. Internetadresse ist Aufgabe des NLGA.

4. Das NLGA bereitet den Trinkwasserbericht des Landes i. S. des § 21 Abs. 2 Satz 3 TrinkwV 2001 vor und leitet ihn fristgerecht nach schriftlicher Freigabe durch das MS dem vom Bundesministerium für Gesundheit bestimmten Umweltbundesamt zu.
5. Dieser RdErl. tritt am 1. 7. 2007 in Kraft. Die Regelungen zu den Nummern 2 und 4 sind ab dem 1. 1. 2008 anzuwenden.

An das  
Niedersächsische Landesgesundheitsamt  
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte

— Nds. MBl. Nr. 23/2007 S. 463

**Allgemeinverfügung  
zur Festlegung eines einheitlichen elektronischen  
Datenverarbeitungsverfahrens (EDV-Verfahren)  
für die Handhabung  
von Trinkwasseruntersuchungsergebnissen**

**Bek. d. MS v. 1. 6. 2007 — 401.15-41602/4/3/3/3 —**

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Satz 3 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) vom 21. 5. 2001 (BGBl. I S. 959), zuletzt geändert durch Artikel 263 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407) sind für die Niederschriften über die nach dem 31. 12. 2007 ermittelten Trinkwasseruntersuchungsergebnisse einheitliche EDV-Verfahren zu verwenden.

Die für das einheitliche EDV-Verfahren verbindlichen Formate (Bedeutung und Anordnung der Datenfelder) und Schnittstellen (Beschreibung des Datenaustauschs vom Sender zum Empfänger) stehen in der jeweils aktuellen Fassung im Internet (Formate und Schnittstellen zur Niedersächsischen Trinkwasserdatenbank) unter der Adresse:

[www.nlga.niedersachsen.de](http://www.nlga.niedersachsen.de)

zur Verfügung.

Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage gemäß § 3 Nr. 2 Buchst. a bis c TrinkwV 2001 hat die Schnittstelle 1 aus der Internetveröffentlichung für die Übermittlung von Kopien der Niederschriften der Trinkwasseruntersuchungsergebnisse an die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 15 Abs. 3 Satz 4 TrinkwV 2001 zu verwenden.

Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage kann abweichend auch veranlassen, dass Kopien der Niederschriften der Ergebnisse jeder Untersuchung durch das von ihm beauftragte Labor unmittelbar an den zuständigen Landkreis oder die zuständige kreisfreie Stadt weitergeleitet werden, sofern das Labor die Daten passend (kompatibel) übermittelt. Die sich aus § 16 TrinkwV 2001 ergebenden besonderen Anzeige- und Handlungspflichten bleiben unberührt.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, i. d. F. vom 23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. 5. 2004 (BGBl. I S. 718), gilt diese Allgemeinverfügung am 20. 6. 2007 als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung kann im Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit, Referat 401, Dienstgebäude Gustav-Bratke-Allee 2, 30169 Hannover, 14 Tage lang von montags bis freitags von 9.00 bis 12.30 Uhr sowie montags bis donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr eingesehen werden. Die Frist beginnt mit dem o. g. Tag, an dem die Allgemeinverfügung als bekannt gegeben gilt.

Die dieser Entscheidung zugrunde liegende Begründung kann auch elektronisch unter folgender Mailadresse angefordert werden: Bernd.Baier@ms.niedersachsen.de.

Hannover, den 1. 6. 2007

**Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit**

Im Auftrag

Dr. Sporn

— Nds. MBl. Nr. 23/2007 S. 463

**Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen;  
DIN 11622-1 „Gärfuttersilos und Güllebehälter“**

**Bek. d. MS v. 14. 6. 2007 — 503.2-24 012/0-1 —**

**— VORIS 21072 —**

**Bezug:** Bek. v. 5. 5. 2003 (Nds. MBl. S. 362)  
— VORIS 21072 —

1. Aufgrund des § 96 Abs. 1 NBauO i. d. F. vom 10. 2. 2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. November 2006 (Nds. GVBl. S. 530), wird die als **Anlage** abgedruckte Norm DIN 11622-1: „Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Allgemeine Anforderungen“, Ausgabe Januar 2006, als Technische Baubestimmung bekannt gemacht. Auf das anliegende Beiblatt 1 „Erläuterungen, Systemskizzen für Fußpunktausbildung“ wird hingewiesen.

Die Ausgabe Januar 2006 der Norm DIN 11622-1 ersetzt die Ausgabe Juli 1994, die mit der Bezugsbekanntmachung bauaufsichtlich eingeführt ist.

2. Bei Anwendung der DIN 11622-1 (Ausgabe Januar 2006) ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 4.4:

Anstelle des nach Absatz 1 anzusetzenden Erdruhedrucks darf auch mit aktivem Erddruck gerechnet werden, wenn die zum Auslösen des Grenzzustandes erforderliche Bewegung der Wand sichergestellt ist (siehe DIN 1055 Teil 2, Abschnitt 9.1).

3. Bezüglich der in dieser technischen Baubestimmung genannten Normen, anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Produkte bzw. Prüfverfahren beziehen, gilt, dass auch Produkte bzw. Prüfverfahren angewandt werden dürfen, die Normen oder sonstigen Bestimmungen und/oder technischen Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. 5. 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Türkei entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit

und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Sofern für ein Produkt ein Übereinstimmungsnachweis oder der Nachweis der Verwendbarkeit, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, vorgesehen ist, kann von einer Gleichwertigkeit nur ausgegangen werden, wenn für das Produkt der entsprechende Nachweis der Verwendbarkeit und/oder der Übereinstimmungsnachweis vorliegt und das Produkt ein Übereinstimmungszeichen trägt.

4. Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen, die von Stellen anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Türkei erbracht werden, sind ebenfalls anzuerkennen, sofern die Stellen aufgrund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit und technischen Ausstattung Gewähr dafür bieten, die Prüfung, Überwachung bzw. Zertifizierung gleichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen. Diese Voraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt, wenn die Stellen nach Artikel 16 der Richtlinie 89/106/EWG vom 21. 12. 1988 für diesen Zweck zugelassen worden sind.

5. Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 6. 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 7. 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

6. Die Verwendung des Satzbildes dieser Norm beruht auf dem Vertrag der Länder mit dem Deutschen Institut für Normung e. V. und der Zustimmung des Beuth-Verlages. Eine Verwendung des Satzbildes durch andere ist nicht gestattet.

7. Aus der Bezugsbekanntmachung werden der Abschnitt 2.1 sowie die Anlage 1 (DIN 11622-1, Ausgabe Juli 1994) aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 23/2007 S. 464

|   |                    |   |
|---|--------------------|---|
|   | <b>DIN 11622-1</b> |    |
| <p>ICS 65.040.20; 65.060.25</p> <p><b>Gärfuttersilos und Güllebehälter –<br/>Teil 1: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Allgemeine<br/>Anforderungen</b></p> <p>Silage and liquid manure containers –<br/>Part 1: Design principles; general requirements</p> <p>Conteneurs d'ensilage et conteneurs à lisier –<br/>Partie 1: Principes de construction</p> |                    | <p>Ersatz für<br/>DIN 11622-1:1994-07</p> <p style="text-align: right;">Gesamtumfang 11 Seiten</p> <p style="text-align: center;">Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN</p> |

## DIN 11622-1:2006-01

## Inhalt

|   | Seite     |
|---|-----------|
| <b>Vorwort</b> .....  | <b>3</b>  |
| <b>1 Anwendungsbereich</b> .....  | <b>4</b>  |
| <b>2 Normative Verweisungen</b> .....   | <b>4</b>  |
| <b>3 Begriffe</b> .....   | <b>5</b>  |
| <b>4 Einwirkungen</b> .....   | <b>5</b>  |
| 4.1 Allgemeines .....   | 5         |
| 4.2 Ständige Einwirkungen .....   | 5         |
| 4.3 Veränderliche Einwirkungen .....  | 6         |
| 4.3.1 Gärfutter .....   | 6         |
| 4.3.2 Innerer Unter- oder Überdruck .....   | 6         |
| 4.3.3 Gülle .....   | 6         |
| 4.3.4 Maschinenlast .....   | 6         |
| 4.3.5 Verkehrslast auf Abdeckungen und Dächern von Gärfuttersilos und Güllebehältern<br>sowie auf Arbeitsbühnen ..... | 6         |
| 4.3.6 Verkehrslasten auf Decken über Gärfuttersilos und Güllebehältern .....  | 6         |
| 4.3.7 Verdichtungsfahrzeuge .....   | 7         |
| 4.3.8 Schneelast .....  | 7         |
| 4.4 Erddruck und Auftrieb .....   | 7         |
| 4.5 Windlasten .....  | 7         |
| 4.6 Entspannungslasten bei Gärfuttersilos .....   | 7         |
| 4.7 Temperatureinfluss .....  | 7         |
| 4.8 Eisdruck bei Güllebehältern .....   | 7         |
| <b>5 Ausführung und Beschaffenheit</b> .....  | <b>7</b>  |
| 5.1 Allgemeines .....   | 7         |
| 5.2 Innenflächen .....  | 8         |
| 5.3 Abdichtung von Fugen .....  | 8         |
| 5.4 Fundamente und Baugrund .....   | 8         |
| <b>6 Betriebliche Einrichtungen für Gärfuttersilos</b> .....  | <b>8</b>  |
| 6.1 Öffnungen und Verschlüsse .....   | 8         |
| 6.2 Druckausgleichseinrichtungen .....  | 9         |
| 6.3 Ableitung des Silagesickersaftes .....  | 9         |
| <b>7 Betriebliche Einrichtungen für Güllebehälter</b> .....   | <b>9</b>  |
| 7.1 Öffnungen .....   | 9         |
| 7.2 Homogenisier-Einrichtungen .....  | 9         |
| <b>8 Dichtheitskontrolle</b> .....  | <b>9</b>  |
| <b>9 Arbeitssicherheit</b> .....  | <b>9</b>  |
| <b>10 Herstellung, Kennzeichnung, Betriebsanleitung und Kontrolle</b> .....   | <b>10</b> |
| 10.1 Herstellung und Montage .....  | 10        |
| 10.2 Kennzeichnung .....  | 10        |
| 10.3 Betriebsanleitung und Kontrolle .....  | 10        |
| <b>Anhang A (normativ) Gärfutterlasten</b> .....  | <b>11</b> |
| <b>Tabelle A.1 — Charakteristische Werte für Gärfutter</b> .....  | <b>11</b> |

## **Vorwort**

Dieses Dokument wurde im DIN Deutsches Institut für Normung e. V. im Normenausschuss Bauwesen (NABau) vom Arbeitsausschuss 11.90.00 „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ erarbeitet.

Die Normen des Gesamtwerkes DIN 11622 „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ bestehen aus:

- *Teil 1: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Allgemeine Anforderungen*
- *Teil 2: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit — Gärfuttersilos und Güllebehälter aus Stahlbeton, Stahlbetonfertigteilen, Betonformsteinen und Betonschalungssteinen*
- *Teil 3: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfutterhochsilos und Güllehochbehälter aus Holz*
- *Teil 4: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfutterhochsilos und Güllehochbehälter aus Stahl*
- *Teil 21: Betonformsteine*
- *Teil 22: Betonschalungssteine*
- *Beiblatt 1: Erläuterungen, Systemskizzen für Fußpunktausbildung*

## **Änderungen**

Gegenüber DIN 11622-1:1994-07 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) die Norm wurde vollständig überarbeitet und an die neuen Regelwerke angepasst.

## **Frühere Ausgaben**

DIN 11621: 1949-12, 1963-08

DIN 11622-1: 1973-08, 1994-07

## DIN 11622-1:2006-01

### 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Norm gilt für Gärfuttersilos und für Güllebehälter. Für befahrbare Flachsilos zur Lagerung von Gärfutter ist die Norm sinngemäß anzuwenden.

(2) Gärfuttersilos und Güllebehälter können als Hochsilos und Hochbehälter ganz über dem Erdreich oder als Tiefsilos und Tiefbehälter ganz oder teilweise im Erdreich erstellt werden.

(3) Die allgemeinen Anforderungen beziehen sich auf:

— DIN 11622-2;

— DIN 11622-21;

— DIN 11622-22;

— DIN 11622-3;

— DIN 11622-4.

ANMERKUNG Auf weitergehende wasserwirtschaftliche Anforderungen wird hingewiesen.

(4) Erläuterungen zu dieser Norm sind in DIN 11622 Bbl 1: 2006-01 enthalten.

### 2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

DIN 1045-1, *Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton — Teil 1: Bemessung und Konstruktion*

DIN 1045-3, *Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton — Teil 3: Bauausführung*

DIN 1054, *Baugrund — Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau*

DIN 1055-2, *Einwirkungen auf Tragwerke — Teil 2: Bodenkenngrößen*

DIN 1055-3:2002-10, *Einwirkungen auf Tragwerke — Teil 3: Eigen- und Nutzlasten für Hochbauten*

DIN 1055-4, *Einwirkungen auf Tragwerke — Teil 4: Windlasten*

DIN 1055-5, *Einwirkungen auf Tragwerke — Teil 5: Schnee- und Eislasten*

DIN 1055-6, *Einwirkungen auf Tragwerke — Teil 6: Einwirkungen auf Silos und Flüssigkeitsbehälter*

DIN 1055-100, *Einwirkungen auf Tragwerke — Teil 100: Grundlagen der Tragwerksplanung, Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln*

DIN 11622-2, *Gärfuttersilos und Güllebehälter — Teil 2: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit – Gärfuttersilos und Güllebehälter aus Stahlbeton, Stahlbetonfertigteilen, Betonformsteinen und Betonschalungsteinen*

DIN 11622-3, *Gärfuttersilos und Güllebehälter — Teil 3: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfutterhochsilos und Güllehochbehälter aus Holz*

DIN 11622-4, *Gärfuttersilos und Güllebehälter — Teil 4: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfutterhochsilos und Güllehochbehälter aus Stahl*

DIN 11622 Beiblatt 1:2006-01, *Gärfuttersilos und Güllebehälter; Erläuterungen, Systemskizzen für Fußpunkt-ausbildung*

DIN EN 10204, *Metallische Erzeugnisse — Arten von Prüfbescheinigungen*

### **3 Begriffe**

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

#### **3.1**

##### **Gärfuttersilo**

Silo zur Herstellung und Lagerung von Gärfutter

#### **3.2**

##### **Flachsilo**

Fahrsilo

auf mindestens einer Seite offener befahrbarer Gärfuttersilo

#### **3.3**

##### **Güllebehälter**

Behälter zur Lagerung von Gülle

#### **3.4**

##### **Gärfutter**

Silage

unter Luftabschluss durch Milchsäuregärung haltbar gemachtes Viehfutter

#### **3.5**

##### **Silagesickersaft**

während der Lagerung bzw. der Vergärung von Gärfutter auftretende säurehaltige Flüssigkeit

#### **3.6**

##### **Gülle**

Flüssigmist

Gemisch aus Harn (Jauche), Kot, Einstreu- und Futterresten sowie Reinigungswasser

### **4 Einwirkungen**

#### **4.1 Allgemeines**

DIN 1055-100 gilt sinngemäß, sofern nachfolgend keine anderen Festlegungen getroffen sind.

#### **4.2 Ständige Einwirkungen**

Zu den Eigenlasten gehören auch die technischen Einrichtungen, die mit dem Bauwerk dauerhaft verbunden sind.

**DIN 11622-1:2006-01****4.3 Veränderliche Einwirkungen****4.3.1 Gärfutter**

(1) Die Lastannahmen für Gärfutter sind nach Anhang A anzusetzen. Für die Füllhöhe  $h$  ist der obere Rand des Silos anzunehmen; mögliche Überfüllhöhen sind zu berücksichtigen. Bei Obenentnahme mit Fräse darf diese Höhe um 1,0 m vermindert werden.

(2) Bei Gärfuttersilos mit Untenentnahme muss wegen einer eventuell im Futterstock auftretenden Gewölbewirkung das gesamte Füllgut oberhalb der Höhe von 2,0 m über dem Gärfuttersiloboden als Vertikallast auf die Gärfuttersilowand angesetzt werden. Dies gilt nicht für die Klasse 3 nach Anhang A, Tabelle A.1.

**4.3.2 Innerer Unter- oder Überdruck**

(1) Bei allseitig geschlossenen und im wesentlichen gasdichten Gärfuttersilos mit Druckausgleichseinrichtungen nach 6.2 ist die Unter- oder Überdruckbildung zu berücksichtigen.

(2) Als Belastung darf in die statischen Nachweise der Einstelldruck der Ventile eingeführt werden, wenn Anzahl und Maße der Ventile der Gärfuttersilogröße angepasst sind.

(3) Zur Berechnung der Wand darf der innere Überdruck vernachlässigt werden, wenn er  $5 \text{ kN/m}^2$  nicht übersteigt. Bei der Berechnung der Gärfuttersilodecke ist stets der vorhandene Unter- oder Überdruck zu berücksichtigen.

**4.3.3 Gülle**

Für Gülle ist eine Wichte von  $10 \text{ kN/m}^3$  anzunehmen.

**4.3.4 Maschinenlast**

(1) Geräte und Maschinen, die direkt mit dem Gärfuttersilo oder Güllebehälter verbunden sind (z. B. Fräsen, Pumpen, Rührwerke), sind sowohl mit dem Einfluss ihrer Eigenlast als auch mit Lasten, die von Betriebszuständen herrühren, zu berücksichtigen (Homogenisier-Einrichtungen siehe 7.2).

(2) Die statische Berechnung muss Angaben über die gewählte Gerätetechnik enthalten.

**4.3.5 Verkehrslast auf Abdeckungen und Dächern von Gärfuttersilos und Güllebehältern sowie auf Arbeitsbühnen**

(1) Behälterabdeckungen sind für Schneelast und eine Einzellast von mindestens 1 kN an ungünstigster Stelle zu bemessen.

(2) Massive Dachdecken und Arbeitsbühnen sind für eine gleichmäßig verteilte Verkehrslast von mindestens  $2 \text{ kN/m}^2$  bzw. für Schneelast zu bemessen.

(3) Bei der Verwendung von zeltartigen Dächern ist der Planenzug auf den Behälterrand anzusetzen; insbesondere ist die ungleichmäßige Horizontallast infolge einseitiger Schneelast bei der Bemessung der Aussteifung des Behälterrandes zu berücksichtigen.

**4.3.6 Verkehrslasten auf Decken über Gärfuttersilos und Güllebehältern**

Verkehrslasten auf Decken über Gärfuttersilos und Güllebehältern sind nach DIN 1055-3:2002-10, 6.4.4 anzusetzen.

#### 4.3.7 Verdichtungsfahrzeuge

Der Einfluss von Verdichtungsfahrzeugen auf Fahrsilowände ist zu berücksichtigen.

#### 4.3.8 Schneelast

Schneelast ist nach DIN 1055-5 anzusetzen.

#### 4.4 Erddruck und Auftrieb

(1) Erddruck ist nach DIN 1055-2 anzusetzen. Dabei ist mit Erdruhedruck zu rechnen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Verkehrslasten und Stauwasser.

(2) Unabhängig von den örtlichen Gegebenheiten ist auch stets ein Lastfall gefüllter Gärfuttersilo bzw. Güllebehälter ohne Erddruck und ohne Stauwasser zu untersuchen.

(3) Der Erddruck aus Hinterfüllung darf von allen Seiten gleich angenommen werden, wenn die Hinterfüllung bei horizontalem Gelände gleichmäßig eingebracht wird und sichergestellt ist, dass durch Verkehrslasten keine größeren einseitigen Erddrücke ausgelöst werden.

(4) Die Auftriebssicherheit ist ggf. nachzuweisen.

#### 4.5 Windlasten

(1) Windlasten sind nach DIN 1055-4 anzusetzen.

(2) Bei Gruppenaufstellungen von Behältern sind erhöhte Windkraftbeiwerte zu berücksichtigen.

#### 4.6 Entspannungslasten bei Gärfuttersilos

Für die bei der Entleerung wirkenden negativen Wandreibungslasten (Entspannung des Futterstockes bei Obenentnahme) sind 4 kN/m Umfang anzusetzen.

#### 4.7 Temperatureinfluss

Temperatureinflüsse sind zu berücksichtigen. Die Temperaturbeanspruchung richtet sich nach DIN 1055-6.

#### 4.8 Eisdruck bei Güllebehältern

Lasten und Kräfte aus einer geschlossenen Eisdecke sind durch betriebliche Maßnahmen zu verhindern (siehe 10.3).

### 5 Ausführung und Beschaffenheit

#### 5.1 Allgemeines

Gärfuttersilos und Güllebehälter müssen so ausgeführt werden, dass Silagesickersaft und Gülle nicht in das Erdreich gelangen. Dies gilt gleichermaßen für Kanäle, Vorruben und Pumpensämpfe. Im Erdreich verlegte Leitungen sind mit dem Bauwerk flexibel zu verbinden, um Schäden aus unterschiedlichen Setzungen zu vermeiden.

## **DIN 11622-1:2006-01**

### **5.2 Innenflächen**

(1) Innenflächen und Verschlüsse von Öffnungen müssen gegen Silagesickersaft bzw. Gülle beständig sein. Wenn in Güllebehälter Silagesickersäfte eingeleitet werden, muss eine ausreichende Verdünnung vorhanden sein oder die Innenflächen müssen auch gegen Silagesickersaft beständig sein.

(2) Die verwendeten Materialien zum Schutz der Innenflächen müssen bei Gärfuttersilos für Mensch und Tier physiologisch unbedenklich sein.

(3) Die verwendeten Materialien müssen untereinander verträglich sein.

(4) Die Eignung der verwendeten Materialien muss von einer bauaufsichtlich anerkannten Stelle bestätigt sein.

### **5.3 Abdichtung von Fugen**

(1) Fugen sind in geeigneter und dauerhafter Weise abzudichten.

(2) Als Fugenabdichtung dürfen nur Bauprodukte verwendet werden, für die durch einen Verwendbarkeitsnachweis nachgewiesen ist, dass die für den Verwendungszweck maßgebenden Anforderungen erfüllt sind, insbesondere die Beständigkeit gegen Gülle und Silagesickersaft. Dabei sind die bauaufsichtlichen Regelungen für den Verwendbarkeitsnachweis gemäß Bauregelliste A, Teil 1 und 2 zu berücksichtigen. Neben den Maßen und Einbaubedingungen sind auch die Materialeigenschaften festzulegen und durch Werkszeugnisse nach DIN EN 10204 zu belegen.

### **5.4 Fundamente und Baugrund**

(1) Die Beanspruchbarkeit des Baugrundes richtet sich nach DIN 1054.

(2) Fundamente und tragende Bodenplatten sind nach DIN 1045-1 zu bemessen und nach DIN 1045-3 herzustellen.

(3) Bodenplatten sind mindestens 0,18 m dick auszuführen. Auf eine frostsichere Gründung ist zu achten. Weitere Anforderungen siehe DIN 11622-2.

(4) Bei frostempfindlichem oder undurchlässigem Baugrund ist unter Bodenplatten für Güllebehälter oder Gärfuttersilos eine mindestens 0,20 m dicke durchlässige Frostschutzschicht anzuordnen, die gleichzeitig als Dränschicht wirkt. Diese Schicht ist für eine kurze Frosteinwirkungsdauer ausreichend (siehe 10.3). Tiefbehälter oder Tiefsilos sind hinter der Behälterwand auf etwa 0,60 m Breite mit durchlässigem und frostsicherem Material zu verfüllen. Die Frostschutz- bzw. Dränschicht ist bei undurchlässigem Baugrund durch eine Drainage zu entwässern.

## **6 Betriebliche Einrichtungen für Gärfuttersilos**

### **6.1 Öffnungen und Verschlüsse**

(1) Bei Gärfuttersilos, außer Flachsilos, sind Öffnungen zum Beschicken und Entleeren sowie zu Kontroll- und Reinigungszwecken erforderlich. Anordnung, Anzahl, Form und Maße der Öffnungen ergeben sich aus dem Verfahren, nach welchem der Gärfuttersilo gefüllt, entleert und gewartet wird. Die Verschlüsse der Öffnungen sind wasserdicht und bruchstabil auszubilden. Verschlüsse von Wandöffnungen sind an der Wandinnenseite bündig anzuordnen.

(2) Soweit Öffnungen für den Einstieg von Personen dienen, müssen diese eine lichte Weite von mindestens 0,80 m haben.

(3) Erfolgt die Entnahme über Wandöffnungen, so darf die Unterkante der untersten Entnahmeöffnung höchstens 1,50 m über dem Gärfuttersiloboden liegen. Der Abstand zwischen den Unterkanten übereinanderliegender Einzelöffnungen darf nicht größer als 2 m sein, damit für die im Gärfuttersilo arbeitende Person in Kopfhöhe stets eine Entlüftungsöffnung vorhanden ist. Der Lukenverschluss muss ohne Werkzeug einfach und rasch von außen geöffnet werden können.

## 6.2 Druckausgleichseinrichtungen

In allseitig geschlossenen und im wesentlichen gasdichten Gärfuttersilos können infolge Gärgasbildung, thermischer Einflüsse, pneumatischer Förderung und beim Entleeren, Über- und Unterdrücke auftreten, die durch Anordnung von Druckausgleichseinrichtungen zu begrenzen sind. Der Einstelldruck der Ventile ist vom Hersteller verbindlich anzugeben.

## 6.3 Ableitung des Silagesickersaftes

Ist bei Gärfuttersilos eine Ableitung des Silagesickersaftes erforderlich, so ist diese so auszuführen, dass keine Luft in den Futterstock eindringen kann. Sie muss säurebeständig sein. Wenn eine Ableitung des Silagesickersaftes in einen Güllebehälter nicht möglich ist, ist ein wasserundurchlässiger Sammelbehälter mit säurebeständigen Innenflächen anzuordnen.

## 7 Betriebliche Einrichtungen für Güllebehälter

### 7.1 Öffnungen

Geschlossene Güllebehälter müssen für den Betrieb mindestens eine Öffnung von mindestens 0,8 m lichter Weite haben. An gegenüberliegenden Seiten sind unverschließbare Entlüftungsöffnungen mit jeweils mindestens 0,04 m<sup>2</sup> freiem Querschnitt vorzusehen.

### 7.2 Homogenisier-Einrichtungen

(1) Homogenisier-Einrichtungen sind so anzuordnen, dass keine dynamischen Einwirkungen auf den Güllebehälter übertragen werden.

(2) Bei der Durchführung eines Rührwerkes durch die Güllebehälterwand ist daher die Wanddurchführung so auszuführen, dass keine Schwingungen übertragen werden. Das Fundament für den Zapfwellenantrieb ist von der Bodenplatte des Güllebehälters zu trennen und für die dynamische Beanspruchung ausreichend zu dimensionieren.

## 8 Dichtheitskontrolle

Bei Behältern, außer Flachsilos, ist die Dichtheit von Sohle und Anschlussfugen vor Inbetriebnahme nachzuweisen, und zwar bei einer mindestens 0,50 m hohen Wasserfüllung am freistehenden oder am nicht hinterfüllten Behälter.

## 9 Arbeitssicherheit

Die geltenden Unfallverhütungsvorschriften, z. B. der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, sind einzuhalten.

## **DIN 11622-1:2006-01**

### **10 Herstellung, Kennzeichnung, Betriebsanleitung und Kontrolle**

#### **10.1 Herstellung und Montage**

Bei Herstellung und Montage muss der Hersteller oder der von ihm beauftragte Bauleiter oder ein fachkundiger Vertreter des Bauleiters während der Arbeiten auf der Baustelle anwesend sein. Er hat für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nach den bautechnischen Unterlagen zu sorgen.

#### **10.2 Kennzeichnung**

(1) An jedem Gärfuttersilo oder Güllebehälter ist eine deutlich sichtbare und dauerhafte Beschriftung anzubringen, aus der Folgendes hervorgeht:

- zulässige Klasse nach Anhang A, Tabelle A.1 (nur für Gärfuttersilos);
- Jahr der Aufstellung und Hersteller;
- ein Hinweis, dass der Korrosions- und Oberflächenschutz zu unterhalten ist.

(2) Außerdem sind Hinweisschilder nach den Unfallverhütungsvorschriften anzubringen.

#### **10.3 Betriebsanleitung und Kontrolle**

(1) Der Hersteller oder Vertreiber hat den Betreiber mit einer schriftlichen Betriebsanleitung darüber zu unterrichten,

- welche Klasse nach Anhang A, Tabelle A.1, für den betreffenden Gärfuttersilo zulässig ist (nur für Gärfuttersilos);
- welche Besonderheiten beim Befüllen und Entleeren zu beachten sind;
- welche zusätzlichen Lasten, z. B. aus maschinentechnischer Installation, der Gärfuttersilo oder Güllebehälter aufnehmen kann;
- welche Fahrzeuge auf Behälterdecken oder Fahrsilos verkehren dürfen;
- welche Maßnahmen im Zuge der Unterhaltung erforderlich sind;
- dass Maßnahmen zu treffen sind, damit sich beim Gefrieren der Gülle keine geschlossene Eisdecke bilden kann;
- dass der bauliche Zustand in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens einmal im Jahr zu kontrollieren und dies zu dokumentieren ist;
- dass die Dichtheit der Fußpunkte von Güllehochbehältern und Gärfutterhochsilos, die Dichtheit der Schraubenverbindungen sowie der Fugen zwischen Holzdauben usw. laufend durch Augenschein zu kontrollieren ist.

(2) Silagesickersaft darf nur dann in einen Güllebehälter abgeleitet werden, wenn eine ausreichende Verdünnung durch Gülle gegeben ist oder die Innenflächen gegen Silagesickersaft beständig sind.

## Anhang A (normativ)

### Gärfutterlasten

Es wird nicht zwischen Füllen und Entleeren unterschieden.

Bei Feuchtgetreide sind die Lasten sowohl für Gärfutter nach Tabelle A.1 als auch für Schüttgüter nach DIN 1055-6 zu ermitteln. Die ungünstigeren Werte sind maßgebend.

Bei pumpfähigem Gärfutter sind die Lasten nach Tabelle A.1, Klasse 3 zu ermitteln.

Voraussetzung für die Anwendung der Tabelle A.1 ist bei den Klassen 1 und 2 ein Saftablauf, der verhindert, dass die Flüssigkeit im Silo mehr als 1m hoch steht, ferner eine deutlich sichtbare und dauerhafte Beschriftung des Silos, aus der die Klasse hervorgeht, für die er bestimmt ist. Bei Gärfuttersilos der Klassen 1 und 2 muss aus der Beschriftung außerdem hervorgehen, dass der Silo mit Füllgut, das um eine Klasse höher einzustufen ist, nur zur Hälfte befüllt werden darf.

**Tabelle A.1 — Charakteristische Werte für Gärfutter**

| Art des Füllgutes |  | Wichte<br>$\gamma$<br>kN/m <sup>3</sup> | Vertikal-<br>last<br>$p_v$<br>kN/m <sup>2</sup> | Horizontallast<br>$p_h$<br>kN/m <sup>2</sup> |                                      | Wandrei-<br>bungslast<br>$p_w$<br>kN/m <sup>2</sup> | Bis zur<br>Siloguttiefe<br>$z$ summierte<br>Wandrei-<br>bungslast<br>$p_{wf}$<br>(Höchstwert<br>$\gamma \times A \times z/u$ )<br>kN/m |
|-------------------|--|---|---|--|--------------------------------------|---|--|
| Klasse            | Beispiele  |   |   | $z \leq 16 \text{ m}$                        | $z > 16 \text{ m}$                   |   |  |
| 1                 | stark vorgewelk-<br>tes Grünfutter mit<br>TM <sup>a</sup> > 40 % <sup>b</sup>  | 6                                       | $\gamma \times z$                               | $0,4 \times \gamma \times z$                 | $(0,8 \times z - 6,4) \times \gamma$ | $0,1 \times \gamma \times z$                        | $0,05 \times \gamma \times z^2$  |
| 2a                | vorgewelktes<br>Grünfutter mit<br>TM <sup>a</sup> von 25 5 bis<br>40 % <sup>b</sup> :<br>· Silomais<br>· Kolbenmais<br>(ungeschrotet) <sup>c</sup><br>· Feuchtgetreide | 8                                       |   | $0,5 \times \gamma \times z$                 | $(0,9 \times z - 6,4) \times \gamma$ |   |  |
| 2b                | Kolbenmais (ge-<br>schrotet) <sup>d</sup>  | 10                                      |   |  |                                      |   |  |
| 3                 | nicht vorgewelktes<br>Grünfutter mit<br>TM <sup>a</sup> < 25 % <sup>e</sup> :<br>· Rübenblätter<br>· Zuckerrüben-<br>pressschnitzel                                    | 10                                      |   | $\gamma \times z$                            |                                      |   |  |

ANMERKUNG  $z$  ist die Siloguttiefe in m,  $u$  ist der innere Umfang in m,  $A$  ist die innere Querschnittsfläche in m<sup>2</sup>

<sup>a</sup> TM ist die Trockenmasse.  
<sup>b</sup> z. B. Gras, Klee, Luzerne.  
<sup>c</sup> z. B. Lieschkolben, Ganzpflanzen.  
<sup>d</sup> Kornspindelgemische, z. B. Corncobmix.  
<sup>e</sup> z. B. frisches Gras.

**DIN 11622 Beiblatt 1****DIN**

ICS 65.040.20; 65.060.25

Ersatz für  
DIN 11622 Beiblatt 1:1994-07

Dieses Beiblatt enthält Informationen zu  
DIN 11622, jedoch keine zusätzlich  
genormten Festlegungen.

**Gärfuttersilos und Güllebehälter –  
Erläuterungen, Systemskizzen für Fußpunktausbildung**

Silage and liquid manure containers –

Explanatory notes, diagrams to illustrate the design of the base/wall joint

Conteneurs d'ensilage et conteneurs à lisier –

Explications, dessins schématiques de la construction du joint base/paroi

Gesamtumfang 11 Seiten

Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN

**DIN 11622 Bbl 1:2006-01****Inhalt**

|  | Seite     |
|--|-----------|
| Vorwort .....  | 3         |
| <b>1 Anwendungsbereich .....</b>   | <b>4</b>  |
| <b>2 Verweisungen.....</b>   | <b>4</b>  |
| <b>3 Erläuterungen zu DIN 11622-1, DIN 11622-2, DIN 11622-3 und DIN 11622-4.....</b>                 | <b>4</b>  |
| 3.1 Zu DIN 11622-1 .....   | 4         |
| Zu Abschnitt 1 Anwendungsbereich .....   | 4         |
| Zu 4.3 Veränderliche Einwirkungen.....   | 5         |
| Zu 4.4 Erddruck und Auftrieb .....   | 5         |
| Zu 4.5 Windlasten .....  | 5         |
| Zu 4.7 Temperatureinfluss .....  | 5         |
| Zu 4.8 Eisdruck bei Güllebehältern.....  | 5         |
| Zu Abschnitt 8 Dichtheitskontrolle .....   | 5         |
| Zu 10.3 Betriebsanleitung und Kontrolle.....   | 6         |
| 3.2 Zu DIN 11622-2 .....   | 6         |
| Zu Abschnitt 3 Baustoffe, Bauteile und Bauausführung.....  | 6         |
| 3.3 Zu DIN 11622-3 .....   | 6         |
| Zu Abschnitt 1 Anwendungsbereich .....   | 6         |
| Zu Abschnitt 4 Aussteifung .....   | 7         |
| Zu Abschnitt 6 Montage und Betrieb .....   | 7         |
| 3.4 Zu DIN 11622-4 .....   | 7         |
| Zu Abschnitt 4.2 Beulnachweis des Mantelbleches.....   | 7         |
| <b>4 Beispiele für die Fußpunktausbildung nach DIN 11622-2, DIN 11622-3 und DIN 11622-4.....</b>     | <b>8</b>  |
| Zu DIN 11622-2 .....   | 8         |
| Zu DIN 11622-3 .....   | 10        |
| Zu DIN 11622-4 .....   | 10        |
| <br>   |           |
| <b>Bilder</b>  |           |
| <b>Bild 1 — Behälter aus Ortbeton (biegesteif) .....</b>   | <b>8</b>  |
| <b>Bild 2 — Behälter aus Ortbeton (gelenkig).....</b>  | <b>8</b>  |
| <b>Bild 3 — Behälterwand aus Stahlbetonfertigteilen, Stahlbetonsohle nachträglich betoniert.....</b> | <b>8</b>  |
| <b>Bild 4 — Behälterwand aus Betonschalungs- bzw. Betonformsteinen (nur für Hochbehälter).....</b>   | <b>9</b>  |
| <b>Bild 5 — Wand aus Betonschalungssteinen für Güllekanäle .....</b>                                 | <b>9</b>  |
| <b>Bild 6 — Holzbehälter .....</b>   | <b>10</b> |
| <b>Bild 7 — Stahlbehälter (Wellblech) .....</b>  | <b>10</b> |
| <b>Bild 8 — Stahlbehälter (Glattblech).....</b>  | <b>11</b> |

## **Vorwort**

Dieses Dokument wurde im DIN Deutsches Institut für Normung e. V. im Normenausschuss Bauwesen (NABau) vom Arbeitsausschuss 11.90.00 "Gärfuttersilos und Güllebehälter" erarbeitet.

Die Normen des Gesamtwerkes DIN 11622 "Gärfuttersilos und Güllebehälter" bestehen aus:

- *Teil 1: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Allgemeine Anforderungen*
- *Teil 2: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit — Gärfuttersilos und Güllebehälter aus Stahlbeton, Stahlbetonfertigteilen, Betonformsteinen und Betonschalungssteinen*
- *Teil 3: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfutterhochsilos und Güllehochbehälter aus Holz*
- *Teil 4: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfutterhochsilos und Güllehochbehälter aus Stahl*
- *Teil 21: Betonformsteine*
- *Teil 22: Betonschalungssteine*
- *Beiblatt 1: Erläuterungen, Systemskizzen für Fußpunktausbildung*

## **Änderungen**

Gegenüber DIN 11622 Beiblatt 1:1994-07 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- das Beiblatt wurde vollständig überarbeitet und an die neuen Regelwerke angepasst.

## **Frühere Ausgaben**

DIN 11622 Beiblatt 1: 1994-07

## **DIN 11622 Bbl 1:2006-01**

### **1 Anwendungsbereich**

Dieses Beiblatt enthält erläuternde Hinweise zu den Festlegungen in den Normen DIN 11622-1, DIN 11622-2, DIN 11622-3 und DIN 11622-4.

### **2 Verweisungen**

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

– *Teil 1: Bemessung und Konstruktion*

DIN 1045-3:2001-07, *Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton – Teil 3. Bauausführung*

DIN 1055-4, *Lastannahmen für Bauten — Teil 4: Verkehrslasten, Windlasten bei nicht schwingungsanfälligen Bauwerken*

DIN 1055-6, *Lastannahmen für Bauten — Teil 6: Lasten in Silozellen*

DIN 11622-1:2006-01, *Gärfuttersilos und Güllebehälter — Teil 1: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit: Allgemeine Anforderungen*

DIN 11622-2:2004-06, *Gärfuttersilos und Güllebehälter — Teil 2: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit — Gärfuttersilos und Güllebehälter aus Stahlbeton, Stahlbetonfertigteilen, Betonformsteinen und Betonschalungssteinen*

DIN 11622-21, *Gärfuttersilos und Güllebehälter — Teil 21: Betonformsteine*

DIN 11622-22, *Gärfuttersilos und Güllebehälter — Teil 22: Betonschalungssteine*

DIN 11622-3:1994-07, *Gärfuttersilos und Güllebehälter — Teil 3: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit: Gärfutterhochsilos und Güllehochbehälter aus Holz*

DIN 11622-4:1994-07, *Gärfuttersilos und Güllebehälter — Teil 4: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit, Gärfutterhochsilos und Güllehochbehälter aus Stahl*

DIN 18800-4, *Stahlbauten; Stabilitätsfälle; Schalenbeulen*

DIN 18914 Beiblatt 1, *Dünnwandige Rundsilos aus Stahl; Erläuterungen*

### **3 Erläuterungen zu DIN 11622-1, DIN 11622-2, DIN 11622-3 und DIN 11622-4**

#### **3.1 Zu DIN 11622-1**

##### **Zu Abschnitt 1 Anwendungsbereich**

Grundsätzlich sind die Maße von Gärfuttersilos und Güllebehältern nach DIN 11622-1 nicht begrenzt. Der Durchmesser der Güllebehälter sollte so begrenzt werden, dass das ordnungsgemäße Homogenisieren der Gülle ermöglicht wird. Mit Rücksicht auf das bauartspezifische Verhalten wurden bei Güllebehältern aus Holz der Durchmesser und die Höhe begrenzt.

### Zu 4.3 Veränderliche Einwirkungen

Die Gärfuttersilos und Güllebehälter werden im Allgemeinen nicht für Anpralllasten von Fahrzeugen bemessen. Insbesondere bei Holz- und Stahlbehältern wird vorausgesetzt, dass der Anprallschutz durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben, bei denen mit geringem Fahrzeugaufkommen zu rechnen ist, kann auf den Nachweis der Ermüdung nach DIN 1045-1:2001-07, 10.8 für befahrbare Güllebehälter verzichtet werden. In allen anderen Fällen sind die Nachweise gegen Ermüdung zu führen.

### Zu 4.4 Erddruck und Auftrieb

Güllebehälter, die als Tiefbehälter mit ihrer gesamten Höhe oder als Hochbehälter mit ihrem unteren Bereich im Erdboden angeordnet werden, erhalten einen äußeren Erddruck.

Der aus Fahrzeugverkehr entstehende Erddruck wird im Allgemeinen nicht berücksichtigt, wenn Fahrzeuge bei nichtbindigen und schwach feinkörnigen Böden nach DIN 1054 nicht näher als  $0,7H$  an das Bauwerk heranfahren können. Hierin ist  $H$  die Erdanschüttung oberhalb der Bauwerkssohle.

Wenn die Auftriebsicherheit nur bei teilgefülltem Behälter sichergestellt ist, muss eine Kontrolle des äußeren Wasserstands möglich sein.

### Zu 4.5 Windlasten

Die Windlasten auf die freistehenden Gärfuttersilos ergeben sich nach DIN 1055-4. Die Kraftbeiwerte werden durch weitere Silos oder in der Nähe liegende Gebäude unter Umständen vergrößert. Vergrößerungen sind ggf. zu berücksichtigen.

Eine exakte Erfassung der Windlastverteilung und der daraus resultierenden Schnittgrößen am oben offenen Güllebehälter ist auf der Grundlage der derzeitigen Regelwerke nicht möglich.

### Zu 4.7 Temperatureinfluss

Bei Gärfuttersilos kann für den Temperaturunterschied zwischen Gärfutter und Außenluft ein Richtwert von 35 K angesetzt werden.

In oben offenen Güllebehältern können bei Sonneneinstrahlung sehr hohe Oberflächentemperaturen entstehen, die bei dunklen Farbtönen 60 °C und mehr betragen können. Die Verträglichkeit der sich aus den Temperaturdifferenzen ergebenden Zwangsspannungen, insbesondere zwischen einer Stahlwand und der Bodenplatte und der Einfluss auf die Dichtung, sind zu beachten.

### Zu 4.8 Eisdruck bei Güllebehältern

Gülle gefriert aufgrund der Inhaltsstoffe erst bei tieferen Temperaturen als Wasser. Durch Volumenmehrung entstehen bei geschlossener Eisdecke horizontale und vertikale Kräfte auf die Behälterwand. Zusätzliche Belastungen können sich auch beim Pumpen oder Absaugen von Gülle unter einer geschlossenen Eisdecke ergeben. Es sind deshalb betriebliche Maßnahmen zu treffen, die das Auftreten dieser Belastungen verhindern. Hierzu zählen das Aufschlagen des Eises oder das teilweise Abdecken der Oberfläche.

### Zu Abschnitt 8 Dichtheitskontrolle

Die Dichtheitskontrolle beginnt frühestens 24 Stunden nach der Befüllung. Über einen Beobachtungszeitraum von mindestens 48 Stunden dürfen kein sichtbarer Wasseraustritt, keine bleibenden Durchfeuchtungen und kein messbares Absinken des Wasserspiegels außer durch Verdunstung auftreten.

Um den Verdunstungsanteil über den Beobachtungszeitraum feststellen zu können, empfiehlt es sich, ein mit Wasser gefülltes Gefäß im Behälter aufzustellen, an dem die Verdunstungsmerge gemessen wird

## **DIN 11622 Bbl 1:2006-01**

### **Zu 10.3 Betriebsanleitung und Kontrolle**

Die Nutzungsdauer des Gärfuttersilos oder Güllebehälters hängt entscheidend von seiner Wartung ab. So sind z. B. die Fugen, die Oberflächen und der Korrosionsschutz aller Bauteile zu kontrollieren und zu unterhalten.

### **3.2 Zu DIN 11622-2**

#### **Zu Abschnitt 3 Baustoffe, Bauteile und Bauausführung**

##### **Zu 3(5)**

Gülle führt bei Beton zu einem geringeren Frostangriff als Wasser, da Gülle aufgrund der Inhaltsstoffe erst bei niedrigeren Temperaturen gefriert und die Eindringtiefe von Gülle in Beton im Vergleich zu Wasser geringer ist. Langjährige positive Erfahrungen liegen mit Güllebehältern vor, deren Konstruktion und Betonzusammensetzung den Anforderungen der Expositionsklasse XF 1 entspricht. Güllebehälter aus Stahlbeton (Ortbeton) und Stahlbetonfertigteilen können deshalb im Einzelfall hinsichtlich Frostangriff der Expositionsklasse XF1 nach DIN EN 206-1 zugeordnet werden. Bei Güllebehältern aus Betonformsteinen gilt dies hinsichtlich des Füllbetons.

##### **Zu 3(8)**

Befahrte Decken ohne Tausatzbeanspruchung sind der Expositionsklasse XF3 nach DIN EN 206-1 zuzuordnen.

#### **Zu Abschnitt 5 Besondere Bestimmungen für Gärfuttersilos und Güllebehälter aus Stahlbeton (Ortbeton) und Stahlbetonfertigteilen**

##### **Zu 5(1)**

DIN 1045-3:2001-07, 10.2 ist für schalungsbedingte Maßabweichungen gekrümmter Betonbauteile nicht anzuwenden.

### **3.3 Zu DIN 11622-3**

#### **Zu Abschnitt 1 Anwendungsbereich**

Gärfuttersilos und Güllehochbehälter aus Holz werden schon seit vielen Jahren hergestellt und haben sich bewährt. Der rechnerische Nachweis der Standsicherheit und Gebrauchsfähigkeit ist nur teilweise durchführbar, so dass die Funktionsfähigkeit in erheblichem Maße von der Erfahrung und handwerklichen Fertigkeit der ausführenden Firma abhängt, desgleichen von der ständigen Wartung durch den Betreiber. So ist es z. B. wegen des Kriechens, Schwindens oder Quellens des Holzes, der Reibung zwischen Stahl und Holz und der gegenseitigen Beeinflussung der Stahlreifen in der Praxis in der Regel nicht möglich, einen Güllebehälter oder Gärfuttersilo quer zu Faserrichtung des Holzes auf eine vorgegebene Kraft exakt vorzuspannen.

Der für die Standsicherheit und Dichtheit erforderliche Vorspannungszustand entsteht häufig erst durch das Quellen des Holzes beim Füllen des Güllebehälters oder Gärfuttersilos. Nach dem Entleeren können Holzbehälter in kurzer Zeit so austrocknen, dass die Stahlreifen spannungslos werden und sich Fugen öffnen. Das Füllen muss dann so langsam geschehen, dass das Holz wieder quellen kann, die Fugen sich schließen und die Stahlreifen unter Spannung geraten. Gegebenenfalls müssen die Stahlreifen nachgespannt werden. Dabei sind die Aussteifungsringe, falls sie das Nachspannen behindern, kurzfristig zu lösen.

Hochbehälter sind mit einer umlaufenden Sammelrinne für eventuell austretende Flüssigkeit mit Einleitung in die Vorgrube zu versehen.

#### **Zu Abschnitt 4 Aussteifung**

Die genannten Aussteifungsmaßnahmen, wie Verdübelung der Holzdauben und Aussteifung des oberen Behälterrandes oder Silorandes, sind den Ausführungen aus der Praxis entnommen und basieren nicht auf theoretischen Überlegungen.

#### **Zu Abschnitt 6 Montage und Betrieb**

Gärfuttersilos und Güllebehälter aus Holz werden durch Stahlreifen vorgespannt. Bei erforderlichem Nachspannen der Stahlreifen ist darauf zu achten, dass bei sehr ausgetrockneten Holzdauben nicht zu stark nachgespannt werden darf, da sonst durch Quellen des Holzes beim Füllen zu hohe Druckspannungen entstehen und die Holzdauben nach innen ausweichen können.

Der eingespannte Fußpunkt oder die vorhandenen Aussteifungsringe aus Holz oder Stahl in Wandmitte oder am oberen Wandende behindern das Nachspannen. Die Ringe sind daher vor dem Nachspannen zu lösen und danach wieder kraftschlüssig am Güllehochbehälter oder Gärfutterhochsilo anzuschließen. Stahlreifen in der Nähe des Fußpunktes dürfen nicht nachgespannt werden.

### **3.4 Zu DIN 11622-4**

#### **Zu Abschnitt 4.2 Beulnachweis des Mantelbleches**

Der Beulnachweis bei Gärfuttersilos kann aufgrund der üblichen Abmessungen nach DIN 18800-4 geführt werden.

Güllebehälter weisen wegen der geringen Wanddicken und der großen Durchmesser häufig ein Verhältnis Radius/Wanddicke auf, das außerhalb des Anwendungsbereiches der DIN 18800-4 liegt. Solange exakte Verfahren für den Beulsicherheitsnachweis für niedrige Behälter mit großem Radius/Wanddicken-Verhältnis nicht vorliegen, kann eine ausreichende Beulsicherheit anhand der im Abschnitt 4.2 angegebenen Regeln abgeschätzt werden. Die rechnerische Beulsicherheit sollte in diesem Fall mehr als 2,0 betragen.

DIN 11622 Bbl 1:2006-01

4 Beispiele für die Fußpunktausbildung nach DIN 11622-2, DIN 11622-3 und DIN 11622-4

Zu DIN 11622-2

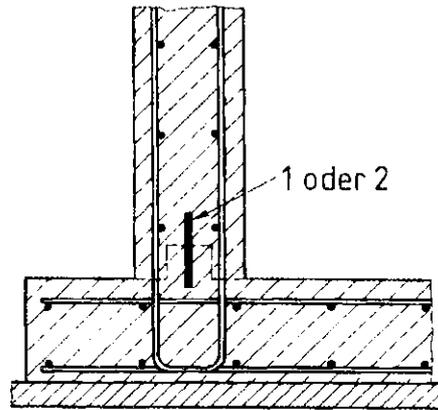


Bild 1 — Behälter aus Ortbeton (biegesteif)

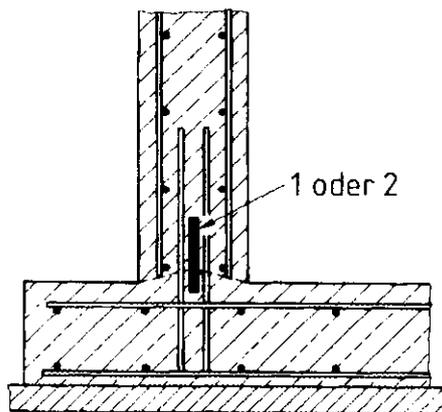


Bild 2 — Behälter aus Ortbeton (gelenkig)

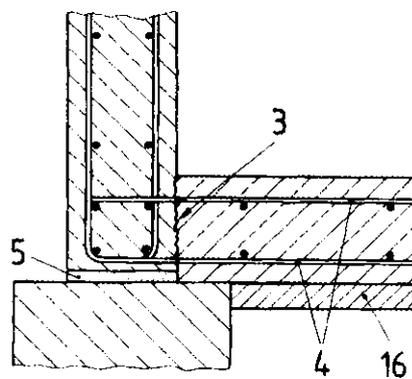


Bild 3 — Behälterwand aus Stahlbetonfertigteilen, Stahlbetonsohle nachträglich betoniert

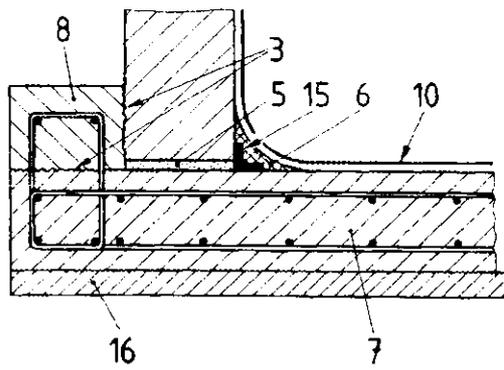


Bild 4 — Behälterwand aus Betonschalungs- bzw. Betonformsteinen (nur für Hochbehälter)

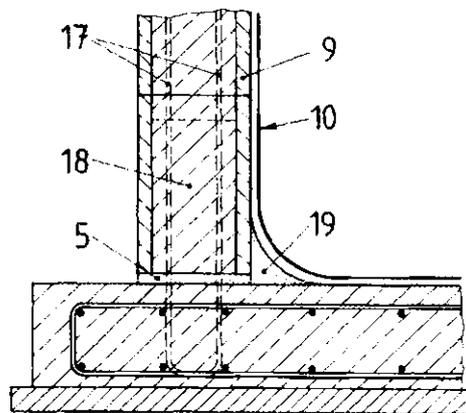


Bild 5 — Wand aus Betonschalungssteinen für Güllekanäle

DIN 11622 Bbl 1:2006-01

Zu DIN 11622-3

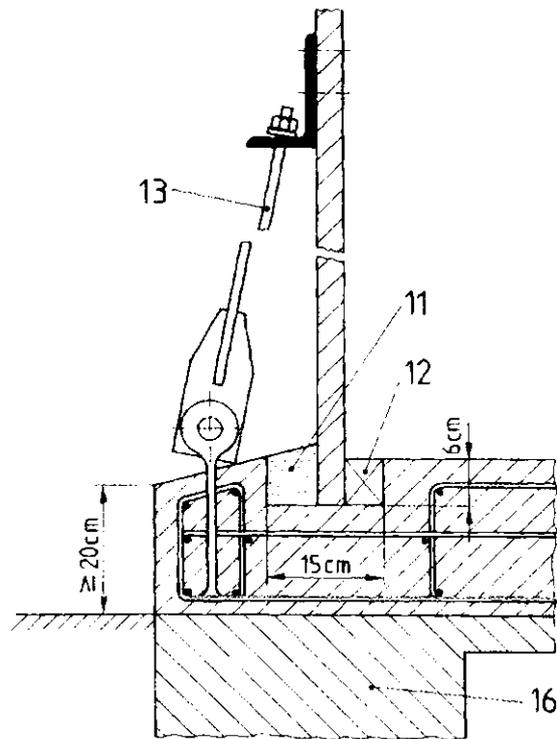


Bild 6 — Holzbehälter

Zu DIN 11622-4

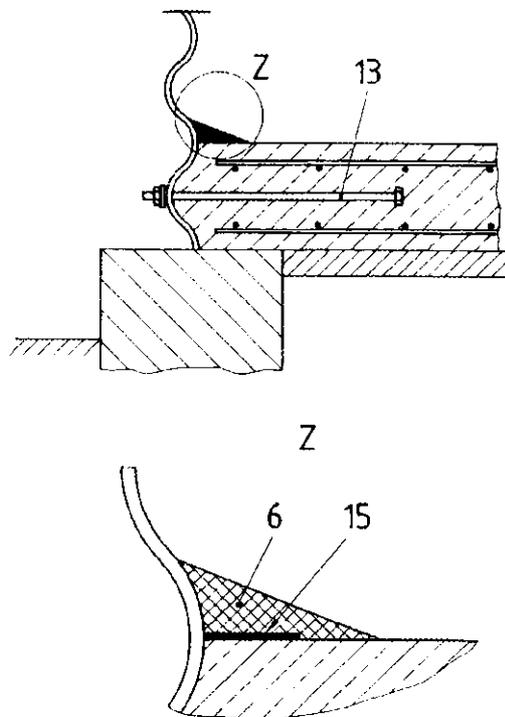


Bild 7 — Stahlbehälter (Wellblech)



**F. Kultusministerium****Dienstrechtliche Befugnisse****RdErl. d. MK v. 31. 5. 2007 — 13.3-03 000 —****— VORIS 20480 —**

- Bezug:** a) Beschl. d. LReg vom 30. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 860)  
— VORIS 20400 —  
b) Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 15. 1. 1996  
(Nds. MBl. S. 184), zuletzt geändert durch RdErl. d. MI  
v. 13. 7. 2004 (Nds. MBl. S. 517)  
— VORIS 20480 00 00 00 021 —  
c) RdErl. v. 19. 1. 2004 (SVBl. S. 132), geändert durch RdErl.  
v. 21. 6. 2004 (SVBl. S. 356)  
— VORIS 20480 —  
d) Erl. v. 15. 3. 2004 — 1034-03003 — (n. v.), geändert durch  
Erl. v. 19. 7. 2004 — 1034-03003 — (n. v.)  
e) RdErl. v. 6. 7. 2004 (SVBl. S. 353)  
— VORIS 20480 —  
f) Erl. v. 2. 11. 2005 — 13.4-03000 — (n. v.)  
g) RdErl. v. 9. 1. 2006 (SVBl. S. 34)  
— VORIS 20480 —

Entsprechend den Nummern 1.3 und 1.4.1 des Bezugsbeschlusses zu a wird die Ausübung der dienstrechtlichen Befugnisse wie folgt geregelt:

**1. Nachgeordnete Behörden**

Der LSchB, dem NiLS und der Niedersächsischen Schulinspektion werden die dienstrechtlichen Befugnisse für die Beamtinnen und Beamten der BesGr. A 15 und abwärts sowie für die vergleichbaren Beschäftigten in ihrer Dienststelle übertragen.

**2. Studienseminare**

LSchB

Der LSchB werden die dienstrechtlichen Befugnisse übertragen für die an den Studienseminaren beschäftigten Beamtinnen und Beamten der BesGr. A 15 mit Amtszulage und abwärts sowie für die vergleichbaren Beschäftigten einschließlich der Einstellung in den Vorbereitungsdienst. Daneben werden der LSchB die dienstrechtlichen Befugnisse übertragen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Lehrkräften im Rahmen der Ausbildung an den Studienseminaren stehen.

**3. Allgemein bildende Schulen****3.1 LSchB**

Der LSchB werden die dienstrechtlichen Befugnisse übertragen für die an allgemein bildenden Schulen beschäftigten Beamtinnen und Beamten der BesGr. A 15 mit Amtszulage und abwärts sowie für die vergleichbaren Beschäftigten, soweit sie nicht nachfolgend den Schulen übertragen werden.

**3.2 Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs**

Auf die Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs werden folgende dienstrechtliche Befugnisse übertragen:

- a) Abschluss befristeter Arbeitsverträge zur Einstellung von Vertretungslehrkräften nach Maßgabe eines von der LSchB zugewiesenen Beschäftigungsumfangs,
- b) Begründung des Beamtenverhältnisses und Abschluss des Arbeitsvertrages (Einstellung),
- c) Verlängerung und Herabsetzung der regelmäßigen Probezeit nach § 18 NLVO für Beamtinnen und Beamte sowie die Verkürzung nach § 2 Abs. 4 TV-L für Beschäftigte,
- d) erste Verleihung eines Amtes (Anstellung) von Beamtinnen und Beamten nach § 13 Satz 1 NBG,
- e) Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Probe und auf Lebenszeit,
- f) nicht nur vorübergehende Übertragung eines Dienstpostens, der aufgrund seiner Bewertung einem anderen Amt mit höherem Endgrundgehalt zugeordnet ist, für Ämter bis zur BesGr. A 14,
- g) Verleihung eines anderen Amtes bis zur BesGr. A 14,

- h) Änderung des Arbeitsvertrages durch Höhergruppierung für Beschäftigte bis zur EntgeltGr. 13 und bei Gewährung einer Zulage gemäß den Nummern 5 und 6 des Eingruppierungserlasses,
- i) Abordnungen ohne das Ziel der Versetzung bis zur Dauer eines Schulhalbjahres.

**3.3 Gesamtschulen**

Auf die Gesamtschulen werden folgende dienstrechtliche Befugnisse übertragen:

- a) Abschluss befristeter Arbeitsverträge zur Einstellung von Vertretungslehrkräften nach Maßgabe eines von der LSchB zugewiesenen Beschäftigungsumfangs,
- b) Begründung des Beamtenverhältnisses und Abschluss des Arbeitsvertrages (Einstellung),
- c) Verlängerung und Herabsetzung der regelmäßigen Probezeit nach § 18 NLVO für Beamtinnen und Beamte sowie die Verkürzung nach § 2 Abs. 4 TV-L für Beschäftigte,
- d) erste Verleihung eines Amtes (Anstellung) von Beamtinnen und Beamten nach § 13 Satz 1 NBG,
- e) Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Probe und auf Lebenszeit,
- f) nicht nur vorübergehende Übertragung eines Dienstpostens, der aufgrund seiner Bewertung einem anderen Amt mit höherem Endgrundgehalt zugeordnet ist, für Ämter bis zur BesGr. A 14,
- g) Verleihung eines anderen Amtes bis zur BesGr. A 14,
- h) Änderung des Arbeitsvertrages durch Höhergruppierung für Beschäftigte bis zur EntgeltGr. 13 und bei Gewährung einer Zulage gemäß den Nummern 5 und 6 des Eingruppierungserlasses,
- i) Abordnungen ohne das Ziel der Versetzung bis zur Dauer eines Schulhalbjahres.

**3.4 Realschulen**

Auf die Realschulen werden folgende dienstrechtliche Befugnisse übertragen:

- a) Abschluss befristeter Arbeitsverträge zur Einstellung von Vertretungslehrkräften nach Maßgabe eines von der LSchB zugewiesenen Beschäftigungsumfangs,
- b) Begründung des Beamtenverhältnisses und Abschluss des Arbeitsvertrages (Einstellung),
- c) Verlängerung und Herabsetzung der regelmäßigen Probezeit nach § 18 NLVO für Beamtinnen und Beamte sowie die Verkürzung nach § 2 Abs. 4 TV-L für Beschäftigte,
- d) erste Verleihung eines Amtes (Anstellung) von Beamtinnen und Beamten nach § 13 Satz 1 NBG,
- e) Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Probe und auf Lebenszeit,
- f) Abordnungen ohne das Ziel der Versetzung bis zur Dauer eines Schulhalbjahres.

**3.5 Hauptschulen**

Auf die Hauptschulen werden folgende dienstrechtliche Befugnisse übertragen:

- a) Abschluss befristeter Arbeitsverträge zur Einstellung von Vertretungslehrkräften nach Maßgabe eines von der LSchB zugewiesenen Beschäftigungsumfangs,
- b) Begründung des Beamtenverhältnisses und Abschluss des Arbeitsvertrages (Einstellung),
- c) Verlängerung und Herabsetzung der regelmäßigen Probezeit nach § 18 NLVO für Beamtinnen und Beamte sowie die Verkürzung nach § 2 Abs. 4 TV-L für Beschäftigte,
- d) erste Verleihung eines Amtes (Anstellung) von Beamtinnen und Beamten nach § 13 Satz 1 NBG,
- e) Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Probe und auf Lebenszeit,
- f) Abordnungen ohne das Ziel der Versetzung bis zur Dauer eines Schulhalbjahres.

### 3.6 Förderschulen

Auf die Förderschulen werden folgende dienstrechtliche Befugnisse übertragen:

- a) Abschluss befristeter Arbeitsverträge zur Einstellung von Vertretungslehrkräften nach Maßgabe eines von der LSchB zugewiesenen Beschäftigungsumfangs,
- b) Begründung des Beamtenverhältnisses und Abschluss des Arbeitsvertrages (Einstellung),
- c) Verlängerung und Herabsetzung der regelmäßigen Probezeit nach § 18 NLVO für Beamtinnen und Beamte sowie die Verkürzung nach § 2 Abs. 4 TV-L für Beschäftigte,
- d) erste Verleihung eines Amtes (Anstellung) von Beamtinnen und Beamten nach § 13 Satz 1 NBG,
- e) Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Probe und auf Lebenszeit,
- f) Abordnungen ohne das Ziel der Versetzung bis zur Dauer eines Schulhalbjahres.

### 3.7 Grundschulen

3.7.1 Auf die Grundschulen werden folgende dienstrechtliche Befugnisse übertragen:

- a) Abschluss befristeter Arbeitsverträge zur Einstellung von Vertretungslehrkräften nach Maßgabe eines von der LSchB zugewiesenen Beschäftigungsumfangs,
- b) Begründung des Beamtenverhältnisses und Abschluss des Arbeitsvertrages (Einstellung),
- c) Verlängerung und Herabsetzung der regelmäßigen Probezeit nach § 18 NLVO für Beamtinnen und Beamte sowie die Verkürzung nach § 2 Abs. 4 TV-L für Beschäftigte,
- d) erste Verleihung eines Amtes (Anstellung) von Beamtinnen und Beamten nach § 13 Satz 1 NBG,
- e) Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Probe und auf Lebenszeit,
- f) Abordnungen ohne das Ziel der Versetzung bis zur Dauer eines Schulhalbjahres.

3.7.2 Auf die Grundschulen werden folgende dienstrechtliche Befugnisse übertragen, soweit sie sich auf pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beziehen:

Abschluss und Änderung von Arbeitsverträgen.

## 4. Berufsbildende Schulen

### 4.1 LSchB

Der LSchB werden die dienstrechtlichen Befugnisse übertragen für die an berufsbildenden Schulen beschäftigten Beamtinnen und Beamten der BesGr. A 15 mit Amtszulage und abwärts sowie für die vergleichbaren Beschäftigten, soweit sie nicht nachfolgend den Schulen übertragen werden.

4.2 Auf die berufsbildenden Schulen werden folgende dienstrechtliche Befugnisse übertragen:

- a) Begründung des Beamtenverhältnisses und Abschluss des Arbeitsvertrages (Einstellung),
- b) Verlängerung oder Herabsetzung der regelmäßigen Probezeit nach § 18 NLVO für Beamtinnen und Beamte sowie die Verkürzung nach § 2 Abs. 4 TV-L für Beschäftigte,
- c) erste Verleihung eines Amtes (Anstellung) von Beamtinnen und Beamten nach § 13 Satz 1 NBG,
- d) Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Probe und auf Lebenszeit,
- e) nicht nur vorübergehende Übertragung eines Dienstpostens, der aufgrund seiner Bewertung einem anderen Amt mit höherem Endgrundgehalt zugeordnet ist, für Ämter bis zur BesGr. A 14,
- f) Verleihung eines anderen Amtes bis zur BesGr. A 14,
- g) Änderung des Arbeitsvertrages durch Höhergruppierung für Beschäftigte bis zur EntgeltGr. 13 und bei Gewährung einer Zulage gemäß den Nummern 5 und 6 des Eingruppierungserlasses,
- h) Abordnung und Versetzung von Beamtinnen und Beamten der BesGr. A 15 und abwärts bzw. von vergleichbaren Beschäftigten.

## 5. Schulversuche

### 5.1 Personalkostenbudgetierung an Schulen

Den an dem Schulversuch „Personalkostenbudgetierung an Schulen (PKB)“ teilnehmenden Schulen werden übertragen die Befugnisse zum Abschluss befristeter Arbeitsverträge zur Beschäftigung von

- a) Vertretungslehrkräften,
- b) sonstigen stundenweise beschäftigten Lehrkräften (ohne katechetische Lehrkräfte),
- c) sonstigem, nichtlehrendem Personal.

### 5.2 „Berufsbildende Schulen in Niedersachsen als regionale Kompetenzzentren (ProReKo)“

Für die an dem Schulversuch „ProReKo“ teilnehmenden Schulen werden über die in Nummer 4.2 genannten Befugnisse hinaus folgende dienstrechtliche Befugnisse übertragen:

- a) nicht nur vorübergehende Übertragung eines Dienstpostens, der aufgrund seiner Bewertung einem anderen Amt mit höherem Endgrundgehalt zugeordnet ist, für Ämter bis zur BesGr. A 15,
  - b) Verleihung eines anderen Amtes bis zur BesGr. A 15,
  - c) Änderung des Arbeitsvertrages durch Höhergruppierung für Beschäftigte bis zur EntgeltGr. 13 und bei Gewährung einer Zulage gemäß den Nummern 5 und 6 des Eingruppierungserlasses,
- sowie für Beamtinnen und Beamte bis zur BesGr. A 15 mit Amtszulage und für vergleichbare Beschäftigte:
- d) Abordnung und Versetzung,
  - e) Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe wegen Nichtbewährung in fachlicher Hinsicht nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 NBG,
  - f) Entlassung auf eigenen Antrag gemäß § 38 NBG,
  - g) Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der Altersgrenze (§§ 57, 60 NBG),
  - h) Eintritt in den Ruhestand bei Erreichen der Altersgrenze (§§ 51, 60 NBG),
  - i) Änderung des Arbeitsvertrages,
  - j) Abmahnung, Kündigung und Abschluss von Auflösungsverträgen,
  - k) Weiterbeschäftigung von Beschäftigten über das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente hinaus.

## 6. Ausnahmeregelungen und Maßgaben

### 6.1 Dienststellenleitungen

Von der Übertragung ausgenommen sind Dienststellenleitungen.

#### 6.1.1 Seminarleiterinnen und Seminarleiter

Abweichend von Nummer 6.1 werden die dienstrechtlichen Befugnisse für die Seminarleiterinnen und Seminarleiter bis zur BesGr. A 14 auf die LSchB übertragen.

#### 6.1.2 Schulleiterinnen und Schulleiter

Abweichend von Nummer 6.1 werden die dienstrechtlichen Befugnisse für Schulleiterinnen und Schulleiter der Grund-, Haupt-, Real- und Förderschulen auf die LSchB übertragen.

### 6.2 Sonderregelungen für allgemein bildende und berufsbildende Schulen

6.2.1 Die in den Nummern 3.2 bis 3.7.1 und 4.2 genannten dienstrechtlichen Befugnisse werden mit folgenden Maßgaben auf die Schulen übertragen:

#### 6.2.1.1 Schulen mit weniger als 20 Vollzeitlehreinheiten

Die Übertragung dienstrechtlicher Befugnisse in den Nummern 3.4 bis 3.6 und 3.7.1 bezieht sich nur auf Schulen, die nach Feststellung der LSchB auf absehbare Zeit über mindestens 20 Vollzeitlehreinheiten verfügen.

Dies gilt nicht für den Abschluss befristeter Arbeitsverträge zur Einstellung von Vertretungslehrkräften und für Schulen, die auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 Satz 1 NSchG eine ständige pädagogische und organisatorische Zusammenarbeit vereinbart haben (Schulverbünde).

Die Anzahl der maßgeblichen Vollzeitlehreereinheiten ergibt sich vereinfacht aus der zum Schuljahresbeginn mit der Erhebung zur Unterrichtsversorgung ermittelten Zahl der Lehrer-Sollstunden geteilt durch einheitlich 25 Stunden.

#### 6.2.1.2 Aufgaben der LSchB

Die Schulen werden bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen dienstrechtlichen Befugnisse durch Dienstleistungen der LSchB unterstützt. Art und Umfang der Dienstleistungen, ggf. differenziert nach Schulformen, regelt die LSchB in Abstimmung mit dem MK.

Dies gilt nicht für die berufsbildenden Schulen der Region Hannover.

Die Zuständigkeit des Schulpersonalrates gemäß § 79 Abs. 1 NPersVG bleibt hiervon unberührt. Die Schulen sind Dienststellen i. S. des § 2 Abs. 5 NGG und § 94 Abs. 1 SGB IX, soweit ihnen die dienstrechtlichen Befugnisse obliegen.

#### 6.2.2 Stellenbewirtschaftung, Mittelbewirtschaftung

Die Stellenbewirtschaftung obliegt der LSchB, soweit nicht im Rahmen von Schulversuchen Sonderregelungen gelten. Sie legt im Rahmen der Vorgaben des MK fest, welche Stellen für die einzelnen Schulen ausgeschrieben werden. Die Mittelbewirtschaftung obliegt der LSchB, soweit die Schulen nicht über ein Budget verfügen.

#### 6.2.3 Fachaufsicht

Die Fachaufsicht wird gemäß § 120 Abs. 3 NSchG weiterhin durch die Schulbehörden ausgeübt.

#### 6.2.4 Schulen in Trägerschaft des Landes

Ausgenommen sind die Schulen in den Landesbildungszentren.

### 7. Schlussbestimmungen

7.1 Dieser RdErl. tritt am 1. 8. 2007 in Kraft.

7.2 Abweichend hiervon treten Nummer 3.2 Buchst. b und Nummer 3.3 Buchst. b für den Einstellungstermin 1. 2. 2008, Nummer 3.4 Buchst. b, Nummer 3.5 Buchst. b, Nummer 3.6 Buchst. b und Nummer 3.7.1 Buchst. b für den Einstellungstermin 1. 8. 2008 und Nummer 3.4 Buchst. c bis f, Nummer 3.5 Buchst. c bis f, Nummer 3.6 Buchst. c bis f und Nummer 3.7.1 Buchst. c bis f am 1. 8. 2008 in Kraft.

7.3 Die Bezugserlasse zu c, d, f und g sowie Nummer 1 des Bezugserlasses zu e werden aufgehoben.

An  
die Landesschulbehörde — Zentrale und Abteilungen Lüneburg, Braunschweig, Hannover und Osnabrück —  
das Niedersächsische Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung  
die Niedersächsische Schulinspektion  
die Studienseminare  
die öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen (ohne Schulen in den Landesbildungszentren)

— Nds. MBl. Nr. 23/2007 S. 487

## G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

**Operationelles Programm für das Ziel  
„Europäische Territoriale Zusammenarbeit“  
INTERREG IV A Programm 2007—2013 (EFRE)  
für Deutschland — Niederlande;  
Entscheidung über die Annahme  
des Plans oder Programms  
gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2001/42/EG**

**Bek. d. MW v. 20. 6. 2007 — 14-46603/30 —**

Im Rahmen der Ex-ante-Bewertung des Operationellen Programms für das Ziel „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ INTERREG IV A Programm 2007 — 2013 (EFRE) für Deutschland — Niederlande wurde eine Strategische Um-

weltprüfung (SUP) durchgeführt. Artikel 9 der Richtlinie 2001/42/EG schreibt vor, dass die Annahme eines Plans oder Programms, welches einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen wurde, öffentlich bekannt zu machen ist. Unter Annahme des Programms wird hier die Einreichung des Operationellen Programms bei der Europäischen Kommission verstanden. Dies ist am 24. 5. 2007 erfolgt.

Den Anforderungen des Artikels 9 der Richtlinie 2001/42/EG entsprechend, können folgende Informationen **in der Zeit vom 20. 6. bis 18. 7. 2007** nach telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0511 120-5743 im Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Leinstraße 2, 30169 Hannover, Zimmer 21 — Referat 14, Frau Bergmann (Montag bis Freitag von 9.00 bis 14.00 Uhr) sowie im Internet unter <http://www.territorial-cooperation.eu> und [www.eu-foerdert.niedersachsen.de](http://www.eu-foerdert.niedersachsen.de) eingesehen werden:

- das bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung eingereichte Operationelle Programm,
- eine zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in das Programm einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Äußerungen zum Umweltbericht berücksichtigt wurden sowie
- eine Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen, um frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Programmumsetzung zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

— Nds. MBl. Nr. 23/2007 S. 489

## H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

### Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators

**Bek. d. ML v. 3. 6. 2007 — 103-12256/4-9 —**

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes wurde dem Hooksieler Rennverein e. V. die Erlaubnis erteilt, am 11. 7., 18. 7., 25. 7., 1. 8. und 12. 8. 2007 auf der Jaderrennbahn Hooksiel einen Totalisator zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 23/2007 S. 489

### Zulassung von Buchmachern und Buchmachergehilfen zur Vermittlung von Pferdewetten

**Bek. d. ML v. 5. 6. 2007 — 103-12256/4-57 —**

Gemäß dem Rennwett- und Lotterieggesetz ist der Albers & Ulrich Wettannahmen GmbH, vertreten durch Herrn Bernard Albers, bis zum 31. 12. 2007 die Zulassung als Buchmacher und die Erlaubnis erteilt worden, jeweils in 30159 Hannover, Große Packhofstraße 26, sowie an Renntagen in den Nebenstellen auf den Rennplätzen Galopprennbahn Neue Bult, Theodor-Heuss-Straße 41 in 30853 Langenhagen und Rennbahn Bad Harzburg, Rennbahnstraße 1 in 38667 Bad Harzburg eine Annahmestelle für die Vermittlung von Pferdewetten zu betreiben.

Gleichzeitig sind als Buchmachergehilfinnen Frau Ute Marherr, geb. am 20. 5. 1956, sowie Frau Dorothee Bonde, geb. 21. 6. 1965, bei der Albers & Ulrich Wettannahmen GmbH zugelassen worden.

— Nds. MBl. Nr. 23/2007 S. 489

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie****Feststellung gemäß § 6 NUVPG  
(ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Böttersen)****Bek. d. LBEG v. 4. 6. 2007  
— B III d 4-4 XXXI 2007-042-II —**

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant den Bau und Betrieb der Gasleitung Nr. 650 von der Station Böttersen zur Station Böttersen Z 4. In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung von voraussichtlich 60 000 m<sup>3</sup> für die Dauer der Bauzeit notwendig.

Nach § 6 NUVPG ist gemäß Nummer 3 Buchst. b der Anlage 1 i. V. m. Anlage 2 dieses Gesetzes eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat nach den Kriterien der Anlage 2 NUVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen mit dem Ergebnis, dass die Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 23/2007 S. 490

**Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,  
Küsten- und Naturschutz****Feststellung gemäß § 6 NUVPG  
(Kajernerneuerung im Hafen Dornumersiel/  
Westeraccumersiel)****Bek. d. NLWKN v. 4. 6. 2007  
— GB VI O 2-62025-2 —**

Die Gemeinde Dornum plant die Erneuerung der Spundwände im Bereich des Hafens von Dornumersiel/Westeraccumersiel vom Sielbauwerk bis zum Außenhafen auf einer Länge von insgesamt rund 550 m. Hierbei soll an der Westkaje eine neue Stahlspundwand vor die alte Spundwand gerammt sowie an der Ostkaje aufgrund des geplanten Baus einer Schleuse die vorhandene Hafenspundwand aufgenommen und die neue Spundwand im Bereich des geplanten Bauwerkes um rund 15 m zurückgesetzt werden, wodurch das Hafenbecken um knapp 1 000 m<sup>2</sup> vergrößert wird.

Die Gemeinde Dornum als Träger des Vorhabens hat beim NLWKN die Vorprüfung des Einzelfalles und die Feststellung nach § 6 NUVPG vom 5. 9. 2002 (Nds. GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. 3. 2007 (Nds. GVBl. S. 119), beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die im Rahmen des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen sind in den Nummern 10 und 14 der Anlage 1 NUVPG genannt und mit einem „A“ gekennzeichnet.

Damit ist gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anlage 1 NUVPG eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und eingereichten Unterlagen sowie unter Beteiligung der zuständigen Behörden wird hiermit für das Vorhaben „Kajernerneuerung im Hafen Dornumersiel/Westeraccumersiel“ gemäß § 6 NUVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 23/2007 S. 490

**Feststellung gemäß § 4 NUVPG  
(Bau eines Deichverteidigungsweges an der Oste,  
Landkreise Rotenburg (Wümme) und Stade)****Bek. d. NLWKN v. 11. 6. 2007  
— GB VI L11-62211/3-179 —**

Am linken Oste-Schutzdeich im Bereich zwischen Nieder-ochtenhausen und Gräpel, Landkreise Rotenburg (Wümme) und Stade, ist auf einer Länge von rd. 5 km eine Baumaßnahme zur Verbesserung der Deichsicherheit auf der vorhandenen Deichtrasse geplant. Der Deich erhält einen Deichverteidigungsweg und eine vorhandene, mit Schotter versehene Deichzuwegung wird asphaltiert. Der Ostedeichverband als Träger des Vorhabens hat beim NLWKN die Feststellung nach § 4 NUVPG vom 5. 9. 2002 (Nds. GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. 3. 2007 (Nds. GVBl. S. 119), beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Baumaßnahme dient der Deichsicherheit und somit dem Küstenschutz und erfolgt nach § 21 Abs. 2 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 417). Der Bau des Deichverteidigungsweges ist in Nummer 16 der Anlage 1 NUVPG genannt und in Spalte 3 mit einem „A“ gekennzeichnet. Damit ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anlage 1 NUVPG eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen sowie unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde wird hiermit für die o. g. Baumaßnahme gemäß § 4 NUVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gegen diese Feststellung kann ein anerkannter Naturschutzverein innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben, wenn er durch die Entscheidung in seinen satzungsgemäßen Aufgaben berührt ist.

— Nds. MBl. Nr. 23/2007 S. 490

**Feststellung gemäß § 4 NUVPG  
(Wiederherstellung Uferschutzwerk an der Elbe,  
Landkreis Stade)****Bek. d. NLWKN v. 11. 6. 2007  
— GB VI L11-62211/3-160 —**

An der Elbe im Bereich Hinterbrack, Gemeinde Jork, Landkreis Stade, ist auf einer Länge von rd. 2 km eine Baumaßnahme zur Verbesserung der Deichsicherheit geplant. Das vorhandene Uferschutzwerk ist stark beschädigt und abgängig und muss deshalb erneuert werden. Der Deichverband der II. Meile Alten Landes als Träger des Vorhabens hat beim NLWKN die Feststellung nach § 4 NUVPG vom 5. 9. 2002 (Nds. GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. 3. 2007 (Nds. GVBl. S. 119), beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Baumaßnahme dient der Deichsicherheit und somit dem Küstenschutz und erfolgt nach § 21 Abs. 2 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 417). Die Wiederherstellung des Uferschutzwerkes ist in Nummer 16 der Anlage 1 NUVPG genannt und in Spalte 3 mit einem „A“ gekennzeichnet. Damit ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anlage 1 NUVPG eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen sowie unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde wird hiermit für die o. g. Baumaßnahme gemäß § 4 NUVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gegen diese Feststellung kann ein anerkannter Naturschutzverein innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben, wenn er durch die Entscheidung in seinen satzungsgemäßen Aufgaben berührt ist.

— Nds. MBl. Nr. 23/2007 S. 490

### Landeswahlleiter

#### Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag

##### **Bek. d. Landeswahlleiters v. 5. 6. 2007** — LWL 11412/3.5 —

Herr Dieter Steinecke, der aufgrund des Landeswahlvorschlags (lfd. Nr. 34) der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands zum Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages gewählt worden war, hat auf seinen Sitz im Niedersächsischen Landtag verzichtet.

Aufgrund des § 38 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 NLWG i. d. F. vom 30. 5. 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. 3. 2007 (Nds. GVBl. S. 116), habe ich festgestellt, dass der frei gewordene Sitz im Niedersächsischen Landtag auf Herrn Oliver Lowin, Jurist, 49205 Hasbergen, Am Höhenholz 12 (lfd. Nr. 68 des Landeswahlvorschlags der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands), übergegangen ist.

— Nds. MBl. Nr. 23/2007 S. 491

#### Zusammensetzung des Landeswahlausschusses

##### **Bek. d. Landeswahlleiters v. 5. 6. 2007** — LWL 11411/4.1.6 —

Gemäß § 3 Abs. 5 NLWO vom 1. 11. 1997 (Nds. GVBl. S. 437; 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. 3. 2007 (Nds. GVBl. S. 116), gebe ich die Zusammensetzung des Niedersächsischen Landeswahlausschusses für die Landtagswahl am 27. 1. 2008 bekannt:

|  |  |
|--|--|
| <b>Vorsitzender:</b>   | <b>Stellvertretender Vorsitzender:</b>   |
| Präsident des<br>Niedersächsischen<br>Landesamtes für Statistik<br>Karl-Ludwig Strelen<br>Landeswahlleiter | Oberregierungsrat<br>Markus Steinmetz<br>Stellvertretender<br>Landeswahlleiter |
| <b>Beisitzerin oder Beisitzer:</b>   | <b>Stellvertretende Beisitzerin<br/>oder Stellvertretender Beisitzer:</b>      |
| Thomas Etzmuß<br>Bennigser Weg 8<br>31832 Springe  | Wiltrud Kuchenbecker<br>An der Trift 10<br>30827 Garbsen                       |
| Andreas Sobotta<br>Leo-Rosenblatt-Weg 7<br>30453 Hannover  | Signe Stiewe<br>Büchenbusch 5<br>31787 Hameln                                  |
| Diana Böger<br>Klußbrink 1<br>30890 Barsinghausen  | Katrin Reich<br>Astrid-Lindgren-Straße 2<br>30419 Hannover                     |
| Kolja Baxmann<br>Franklinstraße 6<br>30177 Hannover  | Dr. Frank Wilhelmy<br>Weidetorstraße 20<br>30655 Hannover                      |
| Mignon Fuchs<br>Weinkampswende 14<br>30539 Hannover  | Robert Unkelhäuser<br>Walter-Giesecking-Straße 15<br>30159 Hannover            |
| Gabriela Kutsche<br>Am Hasenberg 24<br>29690 Schwarmstedt  | Jens Williges<br>Stettiner Straße 7<br>30952 Ronnenberg                        |

#### **Schriftführer:**

Oberregierungsrat Markus Steinmetz

#### **Dienststelle des Landeswahlleiters:**

Postanschrift: Lavesallee 6, 30169 Hannover  
(Niedersächsisches Ministerium des Innern  
und Sport)  
Nebengebäude: Clemensstraße 17

#### **Fernsprechverbindungen:** (Vorwahl 0511)

Landeswahlleiter = 1 20-4792  
Stellvertreter = 1 20-4790  
Büro = 1 20-4790 und -4788  
Telefax = 1 20-4789  
E-Mail = Landeswahlleitung@mi.niedersachsen.de

— Nds. MBl. Nr. 23/2007 S. 491

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

#### **Immissionsschutzrechtliche Entscheidung gemäß § 16 BImSchG (MTU Maintenance, Langenhagen)**

##### **Bek. d. GAA Hannover v. 20. 6. 2007** — 29353861/011 —

Der Firma MTU Maintenance Hannover GmbH, Münchner Straße 31, 30855 Langenhagen, ist auf ihren Antrag vom 1. 11. 2006 mit Datum vom 11. 5. 2007 gemäß § 16 BImSchG vom GAA Hannover als zuständige Genehmigungsbehörde die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Prüfstandes für Triebwerke mit einer Feuerungswärmeleistung von bis zu 263 MW erteilt worden.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen in Abschnitt III. des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Bescheid (einschließlich Begründung) liegt an allen Werktagen in der Zeit vom

#### **21. 6. bis 4. 7. 2007 (einschließlich)**

- a) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover  
30177 Hannover, Am Listholze 74, Zimmer 111,  
montags bis donnerstags von 7.30 bis 16.00 Uhr,  
freitags von von 7.30 bis 13.30 Uhr,
- b) bei der Stadt Langenhagen, 30853 Langenhagen, Markt-  
platz 1, Informationsschalter in der Eingangshalle des Rat-  
hauses,  
montags bis donnerstags von 7.00 bis 18.00 Uhr,  
freitags von 7.00 bis 13.00 Uhr
- öffentlich aus und kann dort während der vorgenannten  
Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit Ablauf des 4. 7. 2007 gilt der Bescheid gegenüber den Einwendern und Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

In der Zeit vom 21. 6. bis 6. 8. 2007 (einschließlich) kann der vollständige Bescheid von allen Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover schriftlich angefordert werden.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG, dem 4. Abschnitt der 9. BImSchV und § 9 UVPG.

— Nds. MBl. Nr. 23/2007 S. 491

**Anlage****I. Entscheidung**

1. Aufgrund § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der zzt. geltenden Fassung i. V. m. Nr. 10.15 b Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV — in der zzt. geltenden Fassung wird hiermit der

**MTU Maintenance Hannover GmbH  
Münchener Straße 31  
30855 Langenhagen**

auf ihren Antrag vom 1. 11. 2006 und vervollständigt am 22. 3. 2007, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen und unbeschadet der Rechte Dritter, die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung des bestehenden Prüfstandes für Triebwerke mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 100 MW oder mehr

auf dem Grundstück in 30855 Langenhagen, Münchener Straße 31

Gemarkung: Godshorn

Flur: 4

Flurstücke: 59/10, 59/11, 59/12, erteilt.

2. Die wesentliche Änderung beinhaltet:

- a) die Errichtung und den Betrieb eines zweiten Prüfstandes für Triebwerke (Prüfstand II) mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu 263 MW
- b) die Erweiterung des bestehenden Kerosinlagers (2 × 100.000 l) um einen zusätzlichen Kerosin-Tank mit einem Fassungsvermögen von 100.000 l
- c) die Errichtung und den Betrieb eines Lagers (Kleinmengen) für Gefahrstoffe und wassergefährdende Stoffe und
- d) die Errichtung von Sozialräumen und Servicräumen (Elektroversorgung, Hydraulikraum, Löschmittelraum).

3. Dieser Genehmigung liegen die eingereichten und unter Abschnitt II aufgeführten Unterlagen zugrunde. Diese sind Bestandteil der Genehmigung.

4. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnitts III gebunden. Die Nebenbestimmungen bestehender, nachfolgend aufgeführter Genehmigungen gelten unverändert weiter, soweit in Abschnitt III nicht etwas anderes bestimmt ist:

— Immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 23. 5. 1980, Az.: 322/3240-14, in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 4. 12. 1980, Az.: 204.a-40500/4/2/14, zur Errichtung und zum Betrieb eines Strahltriebwerksprüfstandes

— Immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 11. 11. 1981, Az.: 322/324208-14, zur Errichtung und zum Betrieb der Kraftstoffversorgungsanlage (2 × 100.000 l Kerosin).

5. Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und schließt gemäß § 13 BImSchG andere, das Vorhaben betreffende Entscheidungen ein. Eingeschlossen ist u. a. die nach Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) zu erteilende Baugenehmigung sowie die wesentliche Änderung der Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a bis c BetrSichV für leichtentzündliche oder hochentzündliche Flüssigkeiten.

6. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde. Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf entsprechenden Antrag verlängert werden. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht mehr betrieben wird.

7. Für diesen Bescheid werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die von dem Antragsteller zu tragen sind. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

**II. Antragsunterlagen**

(nicht veröffentlicht)

**III. Maßgaben und Nebenbestimmungen**

(nicht veröffentlicht)

**IV. Hinweise**

(nicht veröffentlicht)

**V. Begründung**

(nicht veröffentlicht)

**VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, einzulegen.

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Bioenergie Nenndorf GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 29. 5. 2007  
— S-07-003-01-11.2 —**

Das Unternehmen Bioenergie Nenndorf GmbH & Co. KG, Hafen Wiehagen, 31712 Niedernwöhren, hat am 20. 2. 2007 gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt. Die Leistung soll bei ca. 1,78 MW (FWL) liegen.

Die Anlage wird der Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), zugeordnet.

Der geplante Betriebsstandort befindet sich in 31542 Bad Nenndorf, Gemarkung Bad Nenndorf, Flur 3, Flurstück 4/7.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Dieses festgestellte Prüfergebnis ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 23/2007 S. 492

**Rechtsprechung****Bundesverfassungsgericht**

**Leitsätze  
zum Beschluss des Ersten Senats vom 13. 3. 2007  
— 1 BvF 1/05 —**

1. a) Auch die innerstaatliche Umsetzung von Richtlinien des Gemeinschaftsrechts, die den Mitgliedstaaten keinen Umsetzungsspielraum belassen, sondern zwingende Vorgaben machen, werden vom Bundesverfassungsgericht und den Fachgerichten nicht am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes gemessen, solange die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften einen wirksamen Schutz der Grundrechte gegenüber der Hoheitsgewalt der Gemeinschaften generell gewährleistet, der dem vom Grundgesetz jeweils als unabdingbar gebotenen Grundrechtsschutz im Wesentlichen gleich zu achten ist.
  - b) Zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes sind die Fachgerichte verpflichtet, solche gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben an den Gemeinschaftsgrundrechten zu messen und gegebenenfalls ein Vorabentscheidungsverfahren nach Artikel 234 EG durchzuführen.
2. Zur Verfassungsmäßigkeit von § 12 des Gesetzes über den nationalen Zuteilungsplan für Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2005 bis 2007.

— Nds. MBl. Nr. 23/2007 S. 492

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405  
**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,65 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**

# Einbanddecke inklusive CD



**Vierzehn  
Jahrgänge  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2006:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend  
zur Einbanddecke.



→ Einbanddecke 2006 Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt  
inklusive CD **nur € 21,-** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke I. + II. Halbjahr 2006 Niedersächsisches Ministerialblatt  
inklusive CD **nur € 35,50** zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405**

**■ schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG